

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Jugendhilfe und soziale
Angelegenheiten

10.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Jahresbericht 2020 der Erziehungsberatungsstelle der Caritas	
AnlageTOP1_Jahresbericht 2020 der Erziehungsberatungsstelle Caritas 2.2/038/2021	3
TOP Ö 2 Jahresbericht 2020 des Amtes für Jugend und Familie	
AnlageTOP2_Jahresbericht 2020 des Amtes für Jugend und Familie 2.2/039/2021	19
TOP Ö 3 Bericht der Fachaufsicht für Kindertagesstätten zu den Auswirkungen von Covid 19	
AnlageTOP3_Präsentation KiTa-Fachaufsicht zu Corona 2.2/040/2021	38
TOP Ö 4 Haushaltsentwurf 2021	
AnlageTOP4_1_Auszug Haushalt 2021 2.2/041/2021	48
AnlageTOP4_2_Teilergebnisplan 2021 - Produktbereich 3.6 2.2/041/2021	89
TOP Ö 6 Sonstiges	
AnlageTOP6_Nebenleistungskatalog ab 01.01.2021 2.2/043/2021	91

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 der Eltern-, Jugendlichen- und Erziehungsberatung und Sozialpädagogischen Familienhilfe

Caritasverband für den Landkreis Rhön-Grabfeld e. V.
Markus Till, Dipl. Pädagoge



Was ist die Eltern- Jugendlichen- und Erziehungsberatung?

- Sie steht allen Eltern, Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.
- Wir sind zuständig für die Lebensphase von 0 bis 24 Jahre.
- Jugendliche (ab 14 Jahren) können sich auch ohne ihre Eltern melden.

Es gelten folgende Grundsätze:



Kostenfrei



freiwillig



Schweigepflicht

Erziehungsberatung will bei der Erziehung helfen.



- Beziehungen in Familien aufbauen und verbessern
- Familien in Krisenphasen begleiten
- als Kinder, Jugendliche und Eltern mutiger und sicherer werden
- Familien stark machen – miteinander und in der Gesellschaft
- Einfluss der Eltern verbessern, die Entwicklung ihrer Kinder positiv zu fördern
- Eltern, Kindern und Jugendlichen helfen, Probleme zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu finden
- Familien in Beziehungsfähigkeit und Konfliktfähigkeit stärken
- Für Klarheit sorgen und zum Handeln befähigen
- Hilfe zur Selbsthilfe geben
- den liebevollen Umgang innerhalb eines Familiensystems wieder in Fluss bringen helfen
- einander besser verstehen und zufrieden miteinander leben lernen

Quelle: Ergebnisse einer Umfrage der LAG Bayern an Erziehungsberatungsstellen in Bayern 2010/2011

Gesetzliche Grundlage:

§ 28 SGB VIII

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

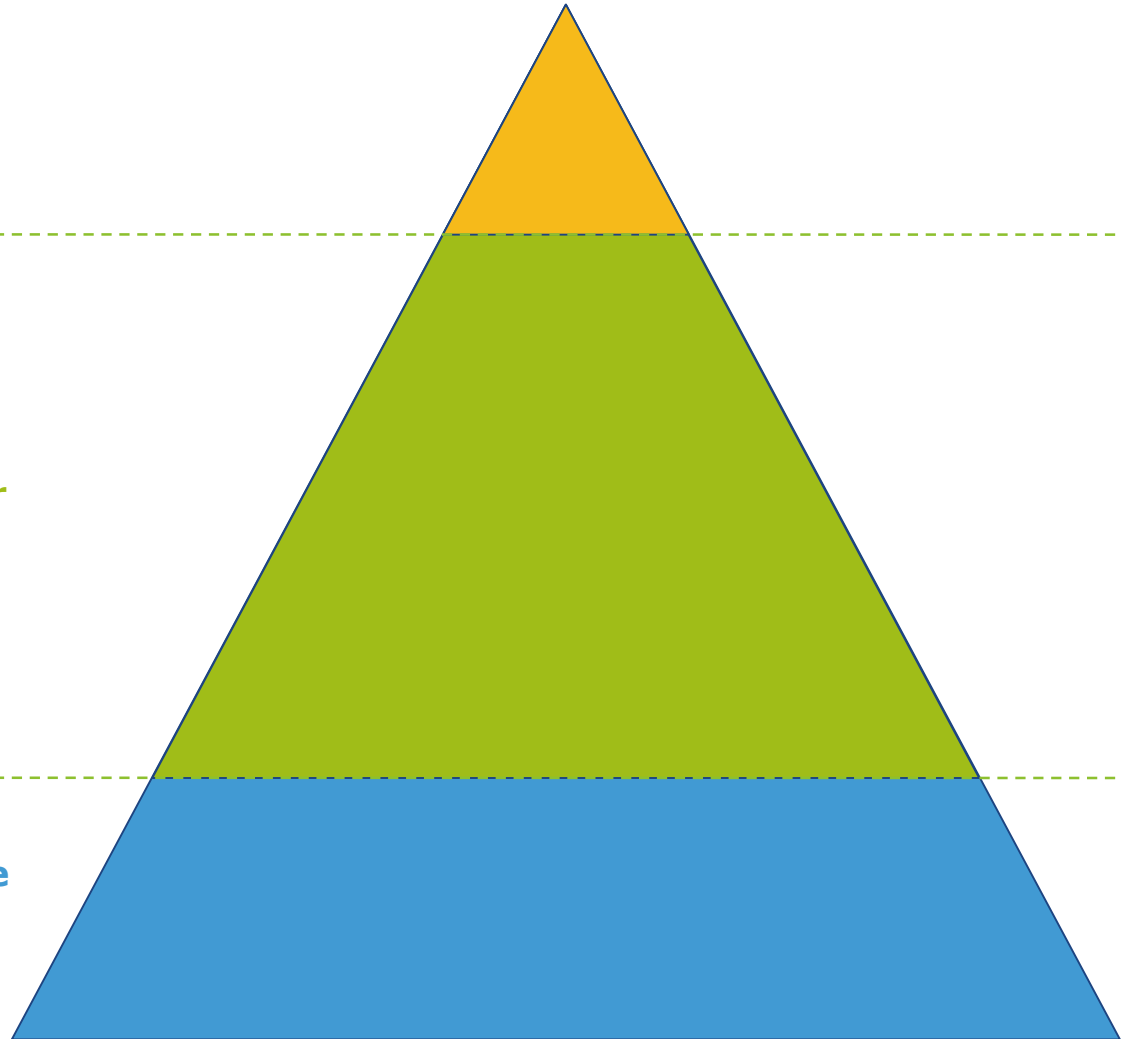
Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Das leistet Erziehungsberatung ...

■ Hilfe in Krisen

■ Kerngeschäft der
Einzelfallhilfe

■ fallübergreifende
Prävention





Team der Eltern-, Jugendlichen und Erziehungsberatung und der Sozialpädagogische Familienhilfe

Pia Junginger, Dipl. Psychologin

Franziska Abert, Pädagogin B. A.

Sylvia Pflaugner, Dipl. Sozialpädagogin (FH)

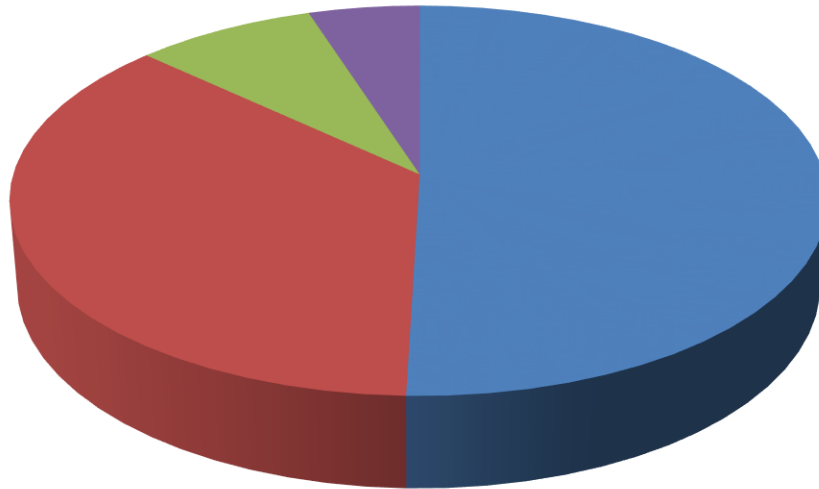
Katja Kaufmann, Sozialpädagogin B.A., Eingliederungshilfe

Anke Ecke, Dipl. Sozialpädagogin (FH), SPFH

Markus Till, Dipl. Pädagoge

Weiterbildungen in den Bereichen systemische Beratung und Therapie, Gestalttherapie,
Kleinkind- und Säuglingsberatung, Familienmediation

Fallzahlen von 2019



Insgesamt: 541 Fälle

■ Neuanmeldungen 273

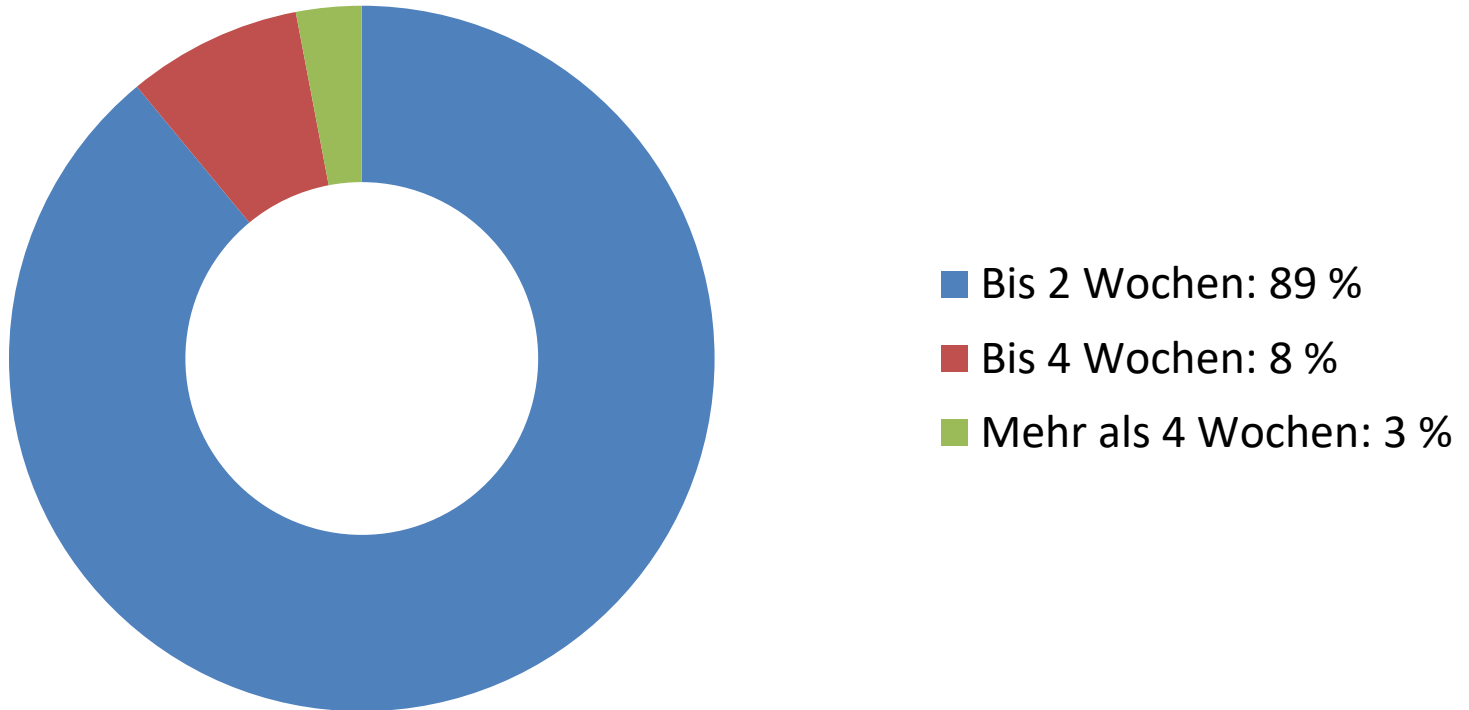
■ Übernahmen 197

■ Telefon- und
Onlineberatungen 44

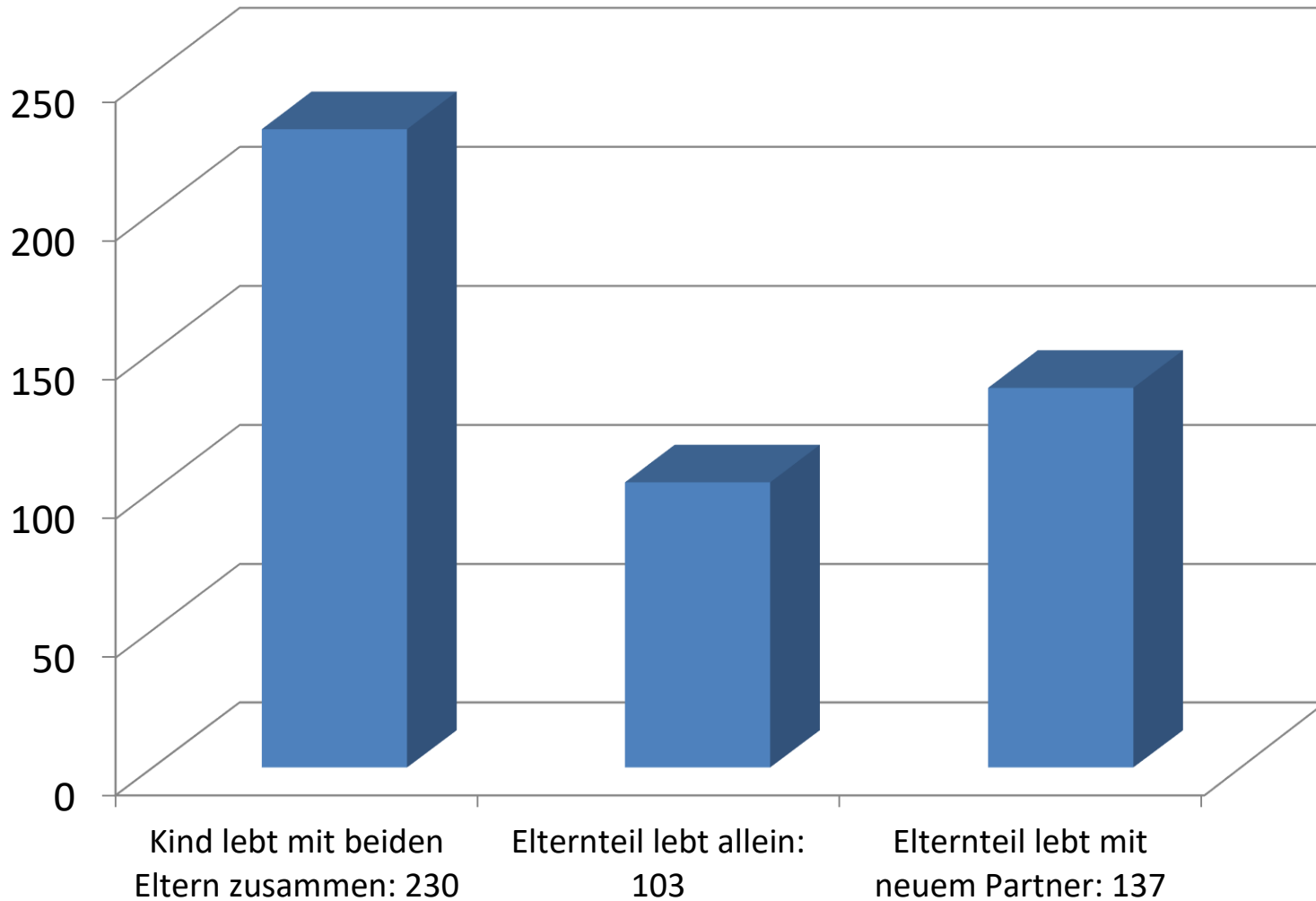
■ zusätzliche Beratungen
per Telefon auf Grund
Corona 27

Diese Beratungen hätten persönlich
stattgefunden, dies war auf Grund der
Kontaktbeschränkungen jedoch nicht möglich

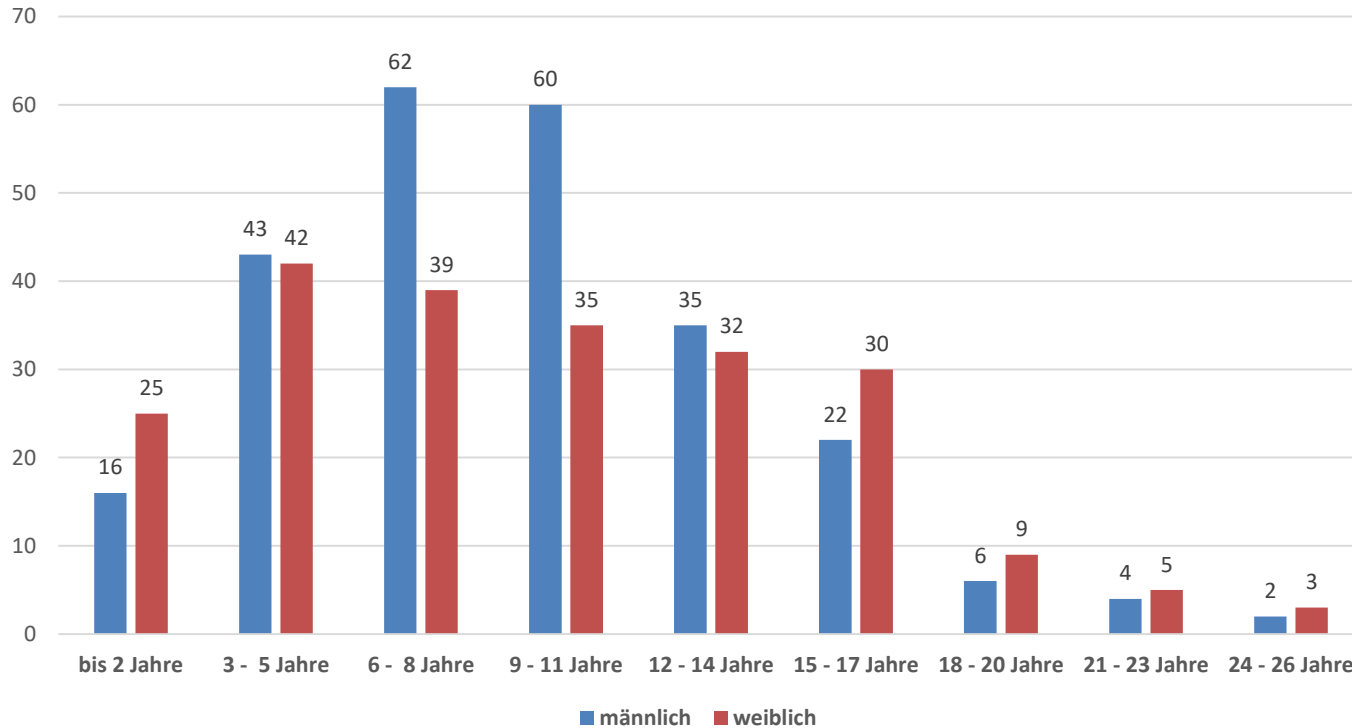
Wartezeit bis zum Erstgespräch



Situation in der Herkunftsfamilie



Alter und Geschlechterverteilung



Einbezug weiterer Personen in die Beratung:

Innerhalb der Familie: 789

Außerhalb der Familie: 246

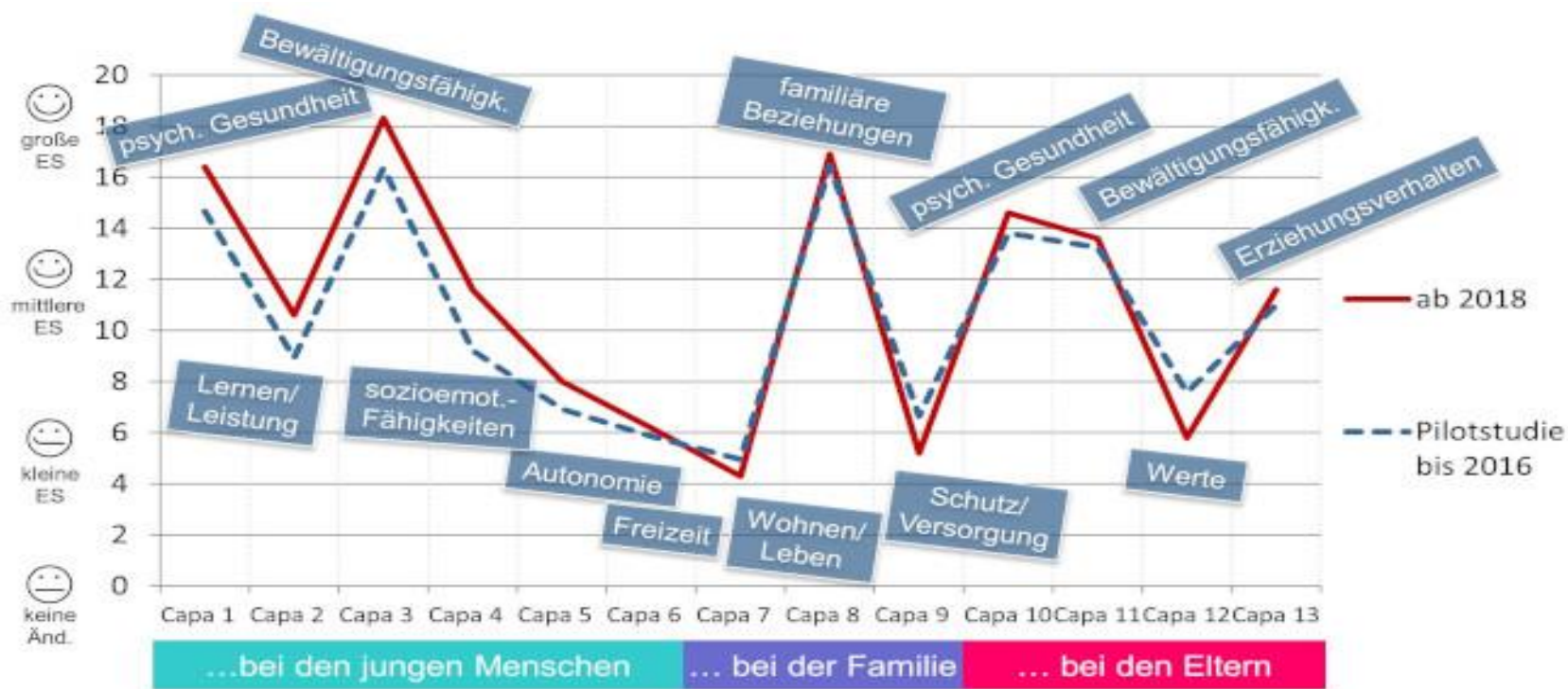
Insgesamt: 1035 Personen

Prävention und Netzwerkarbeit

- Auf Grund der Corona-Pandemie und der entsprechenden Maßnahmen konnten zahlreiche Veranstaltungen leider nicht stattfinden.
- Folgende Veranstaltungen konnten dennoch durchgeführt werden:
 - Kurs „Mutig werden mit Til Tiger“ in einem Kindergarten
 - Kurs „Protect“ (Suchtprävention im Bereich Medienkonsum) an der Mittelschule Bad Neustadt
 - Workshops an verschiedenen Schulen zum Thema „Konflikte und soziales Lernen“
 - Elternabende zu verschiedenen Themen in Kindergärten und Schulen
 - Fortbildungsangebot im Bereich Kinderschutz für Fachkräfte (Schwerpunkt 0 – 6 Jahre) in Kooperation mit dem Jugendamt, Netzwerk für soziale Dienste, der KoKi (Kontaktstelle frühe Kindheit) und der gfi (Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration)
 - Fallberatungen (unter anderem zum Kinderschutz) in verschiedenen Kindertageseinrichtungen

534 Eltern, Kinder oder Jugendliche und 110 Fachkräfte und Multiplikatoren die eine Veranstaltung der Beratungsstelle besucht.

Erziehungsberatung wirkt....



Positive Werte kennzeichnen Verbesserungen im Vergleich von Beginn und Ende der Beratungen. Ein Wert von Null bedeutet keine Änderung. ES = Effektstärke (internationales Maß für das Ausmaß von Wirkungen)

Studie Wir.Eb – Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung – IKJ Mainz
 Deutschlandweite Studie mit einem Datensatz von mehr als 10.000
 Beratungsverläufen

Eingliederungshilfe

Beratung und Therapie von Kindern mit einer Teilleistungsstörung und einer seelischen Behinderung



Katja Kaufmann, Sozialpädagogin B. A.

- ❖ Kinder, die eine vom Facharzt bescheinigte Legasthenie oder Dyskalkulie haben und die dadurch von seelischer Behinderung bedroht sind (§ 35a SGB VIII)
- ❖ Prüfung und Genehmigung durch das Jugendamt, gesonderte Finanzierung

Es wurde 14 Kinder mit wöchentlichen Therapiestunden begleitet.

Sozialpädagogische Familienhilfe



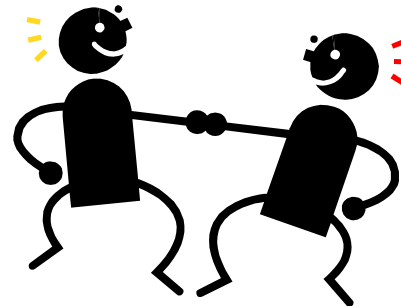
Anke Ecke, Dipl. Sozialpädagogin (FH)

- ❖ Hilfe zur Erziehung, die im häuslichen Umfeld der Familie statt findet
- ❖ Intensive Begleitung und Unterstützung
- ❖ Praktische Hilfe bei Erziehungs- und Schulschwierigkeiten
- ❖ Zusätzliche Themen: Rückführung aus einer Pflegefamilie, Suchtproblematik, Überschuldung usw.
- ❖ Prüfung und Genehmigung durch das Jugendamt, gesonderte Finanzierung

5 Familien mit 19 Familienmitgliedern wurden in
217 oft mehrstündigen Terminen unterstützt.

Danke für Kooperation und Unterstützung

allen Partnern und Kollegen aus der Jugendhilfe, dem Schul- und Gesundheitssystem, sowie den Vertretern des Jugendhilfeausschusses



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!



Stellen Sie gern Ihre Fragen!

Jahresbericht 2020 des Amtes für Jugend und Familie am Landratsamt Rhön-Grabfeld

1. Allgemeines

Zum Jahresende 2020 hatte das Amt für Jugend und Familie 36 MitarbeiterInnen (davon 21 in Vollzeit, 15 in Teilzeit). Von diesen 36 MitarbeiterInnen sind 18 SozialpädagogInnen (davon 12 in Vollzeit) und 18 VerwaltungsmitarbeiterInnen (davon 9 in Vollzeit).

Seit Mitte März bestimmte und veränderte auch hier Covid 19 die Arbeit zwischen den Mitarbeitern und die Arbeit an und mit den Menschen, am Schluss des Berichtes noch einige Worte dazu, sofern nicht bei den einzelnen Arbeitsbereichen dargestellt. Insbesondere für die Leitungskräfte und die Kräfte der Fachaufsicht und Betriebskostenförderung für die Kindertagesstätten brachte die Pandemie einen hohen zusätzlichen Aufwand.

Das Jugendamt vollzieht Aufgaben nach dem SGB VIII in den Bereichen Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften, Beurkundungen, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst und Pflegekinderfachdienst, Jugendgerichtshilfe, Koordinierende Kinderschutzstelle, Jugendsozialarbeit an Schulen und Jugendarbeit im Kreisjugendring.

Im Folgenden nun näheres zu den einzelnen Arbeitsbereichen:

2. Tätigkeitsbereiche

2.1 Frühe Hilfen durch die Kontaktstelle Frühe Kindheit (KoKi) – Koordinierende Kinderschutzstelle



Die KoKi leistet für Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr Bereitstellung, Organisation und Vernetzung präventiver Unterstützungsleistungen im Bereich „Frühe Hilfen“ im Landkreis Rhön-Grabfeld.

Die Hilfsangebote werden finanziert aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

Leistungen unserer sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen:

- Beratung bereits ab Schwangerschaft für Familien mit Babys und Kleinkindern zu entsprechenden Themen, Sorgen, Nöten, Anliegen und Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und die ersten drei Lebensjahre
- Hausbesuche / Kurzzeitberatung
- Versand des Begrüßungsschreibens im Namen des Landrats an alle frischgebackenen Eltern inklusive Versand der Elternbriefe-Ordner sowie diverser Info-Materialien
- Im Geschäftsjahr 2020 wurden 726 Familien zur Geburt ihres Kindes angeschrieben und beglückwünscht.
- Einsatz von Familien-Kinderkrankenschwestern bzw. Familien-Hebammen sowie Haushaltscoaches direkt in den Familien daheim zur tatkräftigen Unterstützung

Finanziert werden konnten aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen:

- Einsätze direkt in den Familien von zwei speziell weitergebildeten Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie einer Familienhebamme mit insgesamt 468 Arbeitsstunden
- Einsätze im Haushaltscoaching durch zwei ausgebildete Hauswirtschafterinnen mit gezielter Anleitung in der Haushaltsführung mit insgesamt 275 Arbeitsstunden
- Kosten des 14-tägig stattfindenden Elterncafés in Bad Neustadt, Kolpingstr. 18
Das Elterncafé konnte im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie lediglich vier Mal - noch im Frühjahr - durchgeführt werden.

Ziele des Beratungsangebotes:

- Positive Rahmenbedingungen für gesundes Aufwachsen von Kindern schaffen
- Präventiver Kinderschutz durch frühzeitige, niedrigschwellige Angebote und unkomplizierte Vermittlung von passenden Unterstützungsmöglichkeiten für junge Eltern
- Kooperation mit und Verknüpfung von verschiedenen Unterstützungssystemen, insbesondere Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe / Netzwerkarbeit
- Praktische Unterstützung von Eltern in belasteten Lebenslagen
- Frühzeitige Unterstützung von Familien, um sie zu stärken und ungünstigen Entwicklungen vorzubeugen
- Information über regionale Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Vermittlung an diese im Rahmen der Navigationsfunktion

2.2 Jugendarbeit

Wie in den vergangenen Jahren wurden wieder 5 Zeltlagerwochen am Hillenberg in den Sommerferien geplant, mussten aber Covid 19 - bedingt abgesagt werden. Der Zeltplatz Hillenberg konnte Corona-bedingt auch nicht an andere Gruppen vergeben werden.

Daneben sind Aufgaben der Jugendarbeit dem **Kreisjugendring Rhön-Grabfeld** übertragen:

Als Mitte März 2020 die Kontaktbeschränkungen von der bayerischen Landesregierung verkündet wurden, änderte sich schlagartig die KJR-Arbeit in fast allen Aspekten. Die Arbeit in der Coronakrise war geprägt von Einschränkungen, Umplanungen, Ge- und Verboten und Absagen von Jugendarbeit und kulturellen Angeboten. Die Pandemie und das damit verbundene „Social Distancing“ stellte sowohl die KJR-Jugendarbeit, als auch die der Vereine und Jugendgruppen vor erhebliche Herausforderungen und traf uns unvorbereitet. Diese Krise betrifft leider Kinder und Jugendliche besonders hart und hat soziale, emotionale und kognitive Auswirkungen, die wir heute noch nicht kennen, sondern nur erahnen können. Durch die Schließung organisierter Freizeitmöglichkeiten in Vereinen, Kirchen und anderen Einrichtungen sowie der Unmöglichkeit informeller persönlicher Treffen für Kinder und Jugendliche wird für diese eine Lebenssituation geschaffen, in denen ihre Konstanten des Alltags wegbrechen. Bei unseren Mitgliedsorganisationen wurden auch fast alle vorher geplanten Veranstaltungen, Freizeiten, Jugendleiterfortbildungen etc. abgesagt, weshalb auch der Großteil der für diese Maßnahmen vorgesehenen Zuschüsse beim KJR nicht abgerufen wurde.

Bei vielen Jugendgruppen, Vereinen und Einrichtungen der Jugendarbeit steht auch die Finanzierung für 2021 auf dem Spiel, Einnahmeausfälle durch Veranstaltungsabsagen und weiterhin geschlossene Jugendräume deuten sich bei vielen an. Bleibt zu hoffen das mit Einführung der Impfungen unser Leben sich wieder normalisiert.

Jugendarbeit des Kreisjugendrings Rhön-Grabfeld 2020:

- Vertretung jugendpolitischer Interessen gegenüber PolitikerInnen, Kommunalparlamenten, Parteien und deren Jugendorganisationen
- Umfrage zu jugendpolitischen Forderungen zur Kommunalwahl am 15.03.2020 in den sozialen Medien
- Zusammenarbeit mit BürgermeisterInnen und Kommunalen Jugendbeauftragten – u.a. Einführungsveranstaltung für die neu gewählten Jugendbeauftragten am 14.10.20 in Bad Neustadt
- Beratung bei Bau und Ausstattung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Jugendräume, Kinderspielplätzen, ...)
- Veranstaltung zum Weltkindertag am 26.09.2020 in Bischofsheim konnte nicht durchgeführt werden, - alternativ konnten die Kinder unter Einhaltung der jeweiligen Coronaschutzkonzepte durch die KJR-Förderung kostenlos ins Schwimmbad, Minigolf spielen und an Mitmachaktionen in den Museen des Landkreises teilnehmen
- Beratung und Unterstützung von Delegierten und Jugendverbänden
-Viel Jugendarbeit wurde in den digitalen Raum verlagert, Vernetzung hat stattgefunden und Konzepte für Onlinekonferenzen und –schulungen für uns und die Jugendverbände wurden erstellt.

- Zuschusseminar über KJR-Förderung und sonstigen Fördermöglichkeiten für die Jugendarbeit
- Jugendbildung – Beratung von Veranstaltern aus den Jugendverbänden zu Onlineseminaren
- Herbst-Vollversammlung am Montag, 30.11.2020 online in digitaler Form
- Klausurtag des Vorstandes 10. Oktober 2020
- Prävention im Bereich Jugendalkoholismus und Drogen -Beteiligung an Aktionen des Arbeitskreises Suchtprävention und Verleih von Rauschbrillen an div. Schulen und Organisationen
- Webseite im Internet unter www.kjr-rhoen-grabfeld.de Facebook: kjrrhoengrabfeld und instagram: kjrrhoengrabfeld
- Broschüren, Flyer, Handzettel und Plakate
- Förderung der verbandlichen und offenen Jugendarbeit – Zuschusswesen und Beratungstätigkeiten
- Verleih, eingeschränkt durch Covid19, von Hüpfburgen, Spielgeräten, Buttonmaschinen, GPS-Geräten, Beamer uvm.war stark eingeschränkt
- **Ab Mitte März mussten leider alle geplanten Bildungsmaßnahmen, Freizeiten, die Kreissportfeste, die Jugendleiterfahrt und Veranstaltungen mit den uns angeschlossenen Jugendverbänden abgesagt werden!**

2.3 Jugendsozialarbeit an Schulen



Am Beispiel der Mittelschule Bad Neustadt a. d. S.:

Jugendsozialarbeit an der Mittelschule Bad Neustadt ist ein professionelles, sozialpädagogisches Angebot für Kinder und Jugendliche am Standort Schule mit dem Ziel, die soziale und persönliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Jugendhilfe und Schule arbeiten hierzu gleichberechtigt zusammen. Jugendsozialarbeit unterstützt Erziehungsberechtigte durch niedrigschwellige und flexible Beratungsangebote und wirkt somit in konstruktiver und unterstützender Weise in die Familien hinein. Kinder und Jugendliche können sich zudem eigenständig Hilfe bei der Jugendsozialarbeit in Form von Beratung suchen.

Durch die Coronapandemie im Jahr 2020 war auch die Schulsozialarbeit als Teil der Gesamtgesellschaft durch die Phasen des Homeschoolings und Wechselunterrichts vor viele Herausforderungen gestellt. Großes Ziel war es, auch in diesen Phasen neuen Lernens den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie Eltern mit spezifischem Hilfebedarf zu erhalten und die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit auch in dieser schwierigen Zeit mit ihren verschiedenen individuellen Themen und Hilfebedarfen zu begleiten.

In der Zeit des Homeschoolings wurden aktiv viele Telefonkontakte zu Eltern und Schülerinnen und Schülern gesucht und es fanden verstärkt telefonische Beratungen statt. Außerdem wurde die moderne, digitale Kommunikation zum Kontakterhalt gepflegt.

Die Arbeit veränderte sich dahingehend, dass viele Eltern die JaS als eine Art Servicestelle oder Informationsbüro für Fragen rund um Schule, Gesundheit und Alltagsleben genutzt haben und sich auch mit verschiedensten Alltagsfragen an die JaS gewandt haben. Viele suchten Wege zum Umgang mit der veränderten Schul- und Lebenssituation. Bei Nichterreichbarkeit erfolgten Hausbesuche.

Im Rahmen des Wiedereinstiegs der Schüler in die Schulen wurde seitens der JaS bewusst Zeit für Gespräche und Raum für die Anliegen der Schüler gelassen. Hierbei war es der JaS wichtig, einfach für Kinder und Jugendliche da zu sein, ein offenes Ohr für ihre Fragen zu haben und ihnen hilfreich zur Seite zu stehen. Hierdurch gab es viele Gespräche mit Schülerinnen und Schülern

über ihre veränderte Lebens- und Alltagssituation. Bis zum Dezember kam es immer wieder zu neuen Anfragen von Schülerinnen und Schülern für Kurzzeitberatungen rund um Fragen zum Umgang mit der Pandemie und mit der Bewältigung von Erfahrungen in der Pandemie.

Die Mittelschule Bad Neustadt hat über 400 Schülerinnen und Schüler, für die wie für ihre Familien die JaS bei Bedarf Ansprechpartnerin ist. Ein Großteil der Schülerinnen und Schüler hatte auch in diesem Jahr mit der JaS Gespräche und Kurzkontakte.

Einzelfälle

Unabhängig von der durch die oben beschriebene Situation sehr hohen Anzahl an Kurzzeitberatungen von Kindern und Eltern wurde gemäß der Kernaufgabe der Jugendsozialarbeit auch in diesem Jahr wieder längerfristige Einzelfallhilfe geleistet. Die JaS verzeichnete für das Jahr 2020 78 Einzelfälle, davon waren 51 männlich, 27 weiblich. Damit setzt sich die Entwicklung vom Vorjahr, dass mehr Hilfebedarf bei Jungen angefordert wird, fort. Der Schwerpunkt der Beratungen lag mit 54 Einzelfallhilfen in den Klassen 5-7.

Bei über 45 % der beratenen Jugendlichen hatte mindestens ein Elternteil eine ausländische Herkunft. In diesem Jahr wurde fast die Hälfte der Schülerinnen von Lehrkräften an die JaS vermittelt, was auf eine hohe Problemdichte bei den Kindern hinweist. Etwas mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kamen selbst oder über Mitschüler zur JaS. Ca. die Hälfte der beratenen Schülerinnen und Schüler lebte bei beiden Eltern, etwas mehr als ein Viertel bei einem alleinerziehenden Elternteil.

Hauptanlässe des Kontakts waren Konflikte mit Mitschülern oder Lehrkräften, familiäre Probleme und Schulschwierigkeiten. In mehr als einem Drittel der Fälle waren Konzentrationsstörungen und Unterrichtsstörungen Erstanlässe für Gespräche. Immer wieder kam es auch zu verbaler Gewalt unter den Schülerinnen und Schülern. Hier soll im folgenden Jahr nach Möglichkeit auch wieder durch Projekte entgegengewirkt werden.

In 31 Fällen war stark auffälliges Sozialverhalten der Hauptgrund für die Einzelfallhilfe. In 23 Fällen wurden wesentliche familiäre oder erzieherische Belastungslagen erkannt. In 14 Fällen waren Entwicklungsauffälligkeiten oder psychische und seelische Probleme Hauptgrund für die Hilfe. Auch in diesem Jahr wurde zur Unterstützung der Kinder wieder gut mit den schulischen und jugendhilfebezogenen Diensten zusammengearbeitet, um die Kinder optimal zu fördern. In 27 Fällen wurden weiterführende Unterstützungen wie Erziehungsberatung, Erziehungsbeistandschaft oder Familienhilfe angeregt. Mit dem mobilen Sonderpädagogischen Dienst an der Schule finden regelmäßig zur Unterstützung der Kinder gemeinsame Fallbesprechungen statt. In 16 Fällen wurde die Inanspruchnahme von ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Hilfe angeraten.

In den meisten Fällen sind Verbesserungen beim Verhalten des Kindes durch die Arbeit mit dem Kind durch die sozialen Dienste zu bemerken, dennoch können sie nicht immer schnell genug erfolgen, damit das Kind auch den gewünschten Lernerfolg oder Abschluss erzielen kann. Aber es sind Schritte, auf die das Kind längerfristig zurückgreifen kann und es sind Grundlagen, die gefehlt haben, erarbeitet werden mussten und auf die später aufgebaut werden kann. Extrem schwierig erweist sich die Hilfe, wenn Eltern nicht in gewünschtem Maße kooperieren können.

Erfreulich ist, dass in vielen Fällen die Schülerinnen und Schüler auch in diesem Jahr wieder eine hohe Mitwirkungsbereitschaft an der Lösung ihrer Probleme zeigten und Eltern oft nach Beratungen doch unterstützende Angebote für ihr Kind annahmen, die sie vorher abgelehnt hatten oder nicht kannten.

Projekte und Maßnahmen

Auch im Jahr 2020 fanden verschiedene Aktivitäten und Angebote statt. Im Januar / Februar fand für ausgewählte Kinder- und Jugendliche der 5. Klassen ein Aufmerksamkeits- und Sozialtraining statt. Für Schülerinnen und Schüler der Regelklasse 5 B fand gemeinsam mit der Caritas – Erziehungsberatungsstelle ein soziales Angebot für mehr Miteinander statt.

Außerdem wurden mit der Polizeiinspektion Bad Neustadt für verschiedene Klassen Diebstahl-, Gewalt- und Medienpräventionsangebote durchgeführt.

Viele geplante Projekte im Verlauf des Frühjahrs / Sommers konnten dann aufgrund der Sicherung von Gesundheit durch die Pandemie leider nicht durchgeführt werden (z.B. Seniorenprojekte, Interaktionstheater, Cannabis-Prävention etc.).

Die JaS setzte daher auf Präsenzangebote in den Klassen wie „Hallo um halb acht“ oder „eine halbe Stunde Zeit“, um in Form von personalem Angebot Kindern die Möglichkeit zu geben, in Gesprächen die Erlebnisse der vergangenen Wochen sowie die Homeschoolingzeit zu verarbeiten. Für die Ganztagsgruppe wurden gemeinsame Spiel- und Redezeiten angeboten.

Darüber hinaus wurden einige Draußenangebote in der Natur mit Gruppen der 5. Regelklassen durchgeführt, bei denen es um Naturerfahrungen, Achtsamkeit und soziales Miteinander ging. Mit einer Gruppe der 6. Klasse fand ein Geocaching-Angebot mit dem Bayern LaB statt. Ebenso wurde für eine Jungengruppe aus einer 6. Regelklasse ein Angebot zum Thema soziale und körperliche Entwicklung und Freundschaft angeboten.

In den Gruppen der Klasse 7a fanden thematische Angebote zum Thema Suchtprävention statt. Für eine 8. Klasse fand neben einer allgemeinen Suchtpräventionseinheit in Kooperation mit der Erziehungsberatungsstelle der Caritas das mehrteilige Projekt „Protect“ zum Thema Internetkonsum statt. In einer 6. Klasse fand in Kooperation mit der Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit ein Medienpräventionstag statt, bei dem es um das Mediennutzungsverhalten und sichere Kommunikation im Netz ging.

Da die Einsteigertage für die neuen 5. Klassen in ihrer herkömmlichen Form nicht stattfinden konnten, erfolgten eine Vorstellung in den Klassen und teilweise Spielangebote zum Kennenlernen in Kleingruppen. Durch kleinere Maßnahmen wie Kreativ- und Spielangebote, Spaziergänge und Einführung eines Klassenrats wurden Zugänge zu den Kindern angeboten und erste Schritte zur Stärkung eines positiven Klassenklimas unternommen.

Auch mit dem offenen Ganztage fanden kooperative Spiel- und Kreativangebote statt. Aufgrund hohen Bedarfs in zwei Klassen erfolgte dort eine intensivere Unterstützungsarbeit. Die Schulsozialarbeit half ferner bei der Umsetzung der Gesundheitsbildung und Gesundheitsprävention der Schülerinnen und Schüler auch im Hinblick im Gesamtsystem mit.

Das für Dezember geplante Projekt „Mensch und Gesundheit“ von MINT Würzburg mit den 8. Klassen musste wegen der Coronaprävention leider entfallen.

Vernetzung

Die Schulsozialarbeiterin stand in regelmäßigem Austausch mit den verschiedenen Diensten der Schule. Sie nahm an den Beratungstreffen der schulischen Dienste sowie an den Lehrerkonferenzen teil.

Die Schulsozialarbeit beteiligte sich außerdem an der Organisation einer Klausur für die Schulsozialarbeiter/innen im Landkreis. Neben einem Präsenztreffen im Sommer fanden in diesem Jahr vorwiegend Videokonferenzen unter den Schulsozialarbeitern statt.

Mit Kollegen anderer Fach- und Beratungsstellen wurden in erster Linie telefonische Kontakte zum Austausch gepflegt. Mit dem ASD des Jugendamts erfolgten fallbezogene Absprachen und Kontakte.

Im Oktober fand ein gemeinsamer Projektbeirat für die Jugendsozialarbeit unter Beteiligung von Jugend- und Schulamtsleitung, Schulleitung und Beratungslehrkräften der Mittelschule statt.

Außerdem nahm die JaS an der Fortbildung „Protect – einem Gruppentraining bei hohem Internetkonsum“ in der Caritas Erziehungsberatungsstelle teil.

Fazit:

Die Pandemie hat die Gestaltung des Schullebens in diesem Jahr stark verändert. Die JaS hat versucht, im Hintergrund die soziale und gesundheitliche Situation in der Schule mit zu stabilisieren und vor allem ansprechbar für die Schülerinnen und Schüler zu sein. Dabei war es ihr ein wichtiges Anliegen, sowohl die Gesundheitsvorsorge als auch die sozio-emotionalen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ebenso wie die pädagogischen Erfordernisse immer angemessen und ausgeglichen im Blick zu haben.

2.4 Gesetzlicher Jugendschutz

Bedingt durch den Corona Lockdown und den damit einhergehenden Beschränkungen (bspw. keine Bierzelte, keine Tanzveranstaltungen usw.) gab es 2020 im Ordnungswidrigkeitenbereich „Jugendschutz“ nur zwei polizeiliche Anzeigen. Beide bezogen sich auf den übermäßigen Alkoholkonsum von zwei Jugendlichen im öffentlichen Raum. In beiden Fällen wurden vom Amt für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld Ermahnungen ausgesprochen.

2.5 Pflegekinderwesen

Der Pflegekinderfachdienst betreute im Jahr 2020 83 Pflegekinder unter 18 Jahren und 4 volljährige Pflegekinder, deren 62 Pflegeeltern und leibliche Eltern. Davon wurden 3 Pflegeverhältnisse im Rahmen der Amtshilfe begleitet und 3 Pflegekinder wurden durch uns von einem anderen Landkreis übernommen. 1 junger Erwachsene hat sich verselbstständigt und 6 neue Pflegeverhältnisse wurden installiert. Insgesamt konnte 1 Kind in ihre Familie zurückgeführt werden. 19 Kinder bzw. Jugendliche wurden im Rahmen der Kurzzeit- und Bereitschaftspflege aufgenommen und durch den Pflegekinderfachdienst begleitet und unterstützt. 11 davon wurden in ihre Familie zurückgeführt, 1 Kind wurde in eine Einrichtung vermittelt und für 4 Kinder wurde ein Vollzeitpflegeverhältnis installiert. 3 Kinder befinden sich aktuell noch in der Bereitschaftspflegefamilie, da die Perspektive geklärt werden muss. Es konnten weitere 7 Pflegefamilien gewonnen werden, wobei sich weitere 3 Paare aktuell noch im Überprüfungsverfahren befinden.



KINDER BRAUCHEN EIN ZUHAUSE

Das **Amt für Jugend und Familie** ist immer auf der Suche nach Familien, die sich vorstellen können **im Rahmen eines Pflegeverhältnisses ein Kind bei sich aufzunehmen**. Um sich über die **verschiedenen Formen von Pflegeverhältnissen** und die Voraussetzungen Pflegefamilie zu werden, zu informieren, können Sie sich jederzeit an den **Pflegekinderfachdienst des Landratsamtes Rhön-Grabfeld** wenden, um ein **unverbindliches Informationsgespräch** zu vereinbaren.

Telefon 09771 94-463

2.6 Adoptionswesen

Seit 01.01.2003 besteht zwischen den Landkreisen Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle.

Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 erfolgten:

- a) Fremdadoptionen:
 - Allg. Info über Adoption: 3
 - Abgeschlossene Eignungsüberprüfung: 2
 - Rglm. Begleitung von Fremdadoptionen mit Auslandsberührung: 1 Bericht
 - Beratung von abgebenden Eltern: 0
 - Aktueller Stand der Bewerberliste: 3
 - Unterstützung bei der Suche nach Herkunft: 0
 - Fremdadoption abgeschlossen: 0
 - Fremdadoption aus Pflegeverhältnis entstanden: 0

- b) Stiefelternadoption:
 - Allg. Info: 2
 - Abgeschlossene Stiefelternadoption (ohne Auslandsberührung): 1
 - Abgeschlossene Stiefelternadoption (mit Auslandsberührung): 0

- c) Erwachsenenadoption: 0

- d) Sonstiges:
 - Arbeitstreffen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle: 1

2.7 Bezirkssozialarbeit

Die durchgeführten Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfen für junge Volljährige sowie die Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII wurden von den Kolleginnen und dem Kollegen des Allgemeinen Sozialdienstes initiiert bzw. fachlich begleitet.

Umfangreichste Aufgaben in Fallzahlen

	2018	2019	2020
Drittmeldungen diverser Stellen im Bereich Kindeswohlgefährdung	93	98	91
Fachkräftekonferenzen und Schutzkonzepte Kindeswohlgefährdungen	22	44	41
Inobhutnahmen	12	17	13
Mitteilungen in Strafsachen (Abklärung Kindeswohlgefährdung)	1	12	18
Allgemeine Beratungen zu Erziehung und Entwicklung	249	250	202
Neue Hilfen zur Erziehung (gesamt)	107	76	72
Laufende Fälle stationär	48	37	40
laufende Fälle ambulant	89	71	55
Laufende Fälle teilstationär	30	29	31
35a Schulbegleitungen	10	7	19
Hilfeplanfortschreibungen	209	178	179
Termine im Amt	476	437	357
Termine außerhalb	614	660	438

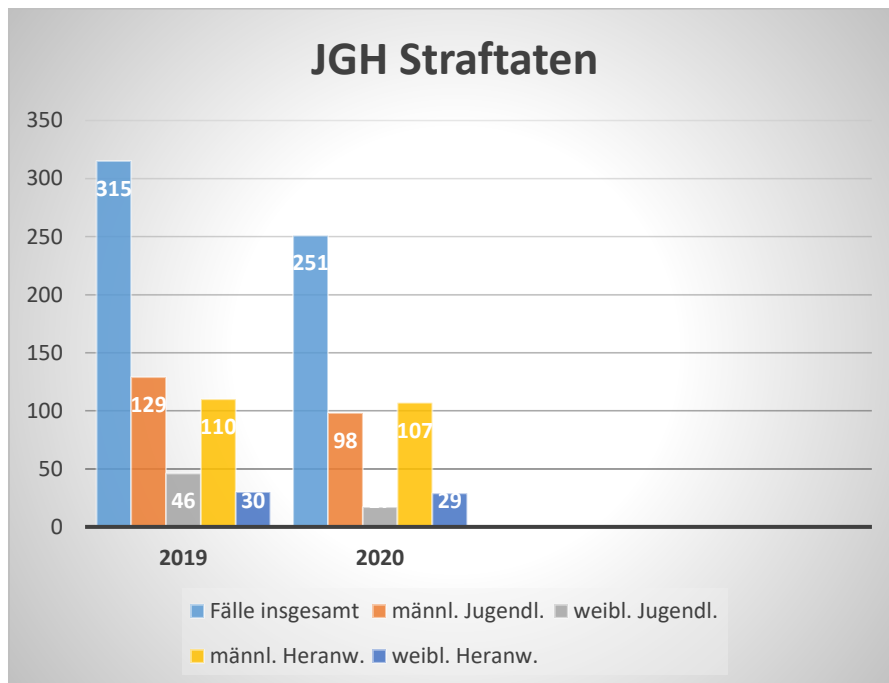
2.8 Familiengerichtshilfe

Die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes leisteten Beratungen zu elterlicher Sorge oder Umgangsrecht sowie in Beratungen zu Partnerschaft/Trennung/Scheidung, hierzu wurden 143 Gespräche geführt.

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

	2018	2019	2020
Allg. Beratungen zu Trennung/Scheidung/Umgang	208	153	143
Gerichtsverfahren zur elterlichen Sorge	62	38	38
Gerichtliche Umgangsverfahren	42	24	37
Schriftliche Berichte an das Familiengericht	82	101	63
Persönliche Teilnahme an Gerichtsterminen	120	96	81

2.9 Jugendgerichtshilfe



Jugendliche: männlich **98**
weiblich **17**

Heranwachsende: männlich **107**
weiblich **29**

gesamt: **251**

Einladungen Gespräch: **190**

Teilnahme der JGH bei HV am AG NES: **104**
AG WÜ:

Teilnahme der JGH bei HV am AG SW: **5**

Teilnahme der JGH bei HV am LG SW:

Justizvollzugsanstalt SW, WÜ, BA, Ebr. **5**
Jugendhilfeeinrichtungen/Schulen **7**

Sozialer Trainingskurs: Vorstellungsgespräche **12**

Einteilung und Überwachung von Auflagen des Jugendgerichts und Jugendschöffengerichts:

Drogenscreening (aus 2019: **14** Personen; aus 2020: **7** Personen)

Arbeitsstunden (Straftaten) insgesamt:	134
Davon abgeleistet	75
Ans Gericht gemeldet	7
Arbeitsstunden umgewandelt in Geldauflage ..	11
Vorgänge zurückgegeben (Corona)	18
Offen	23
Arbeitsstunden (Owis) insgesamt:	27
Davon abgeleistet	6
Ans Gericht gemeldet	11
Arbeitsstunden dann doch bezahlt	10

Im Jahr 2020 war es schwer, Personen zu ihren Sozialstunden einzuteilen. Coronabedingt war von 16.03.2020 – 25.05.2020 wegen des Lockdowns keine Einteilung möglich.

Danach konnten nur 5 Arbeitsstellen gefunden werden, bei denen Jugendliche ihre Arbeitsstunden ableisten konnten. V.a. die Alten- und Pflegeheime, sie sonst immer viele Verurteilte aufgenommen hatten, fielen komplett weg.

Seit November stehen aktuell nur 2 Arbeitsstellen zur Verfügung, auf denen die Jugendlichen verteilt werden können. Die Folge ist, dass aktuell 23 Jugendliche noch nicht zugewiesen werden konnten.

Da im Frühjahr und Winter die benötigten Stellen fehlten, wurde in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Schweinfurt bzw. dem Amtsgericht Bad Neustadt 18 Vorgänge zurückgegeben, bei denen die Sozialstunden dann in Geldauflage oder „Aufsatzschreiben“ umgewandelt wurden.

2.10 Vormundschafts- und Pflegschaftswesen

Können die leiblichen Eltern die Verantwortung für ihr minderjähriges Kind nicht übernehmen, stellt das Familiengericht das Kind unter Vormundschaft oder Amtspflegschaft.

Während der Vormund immer die gesamte elterliche Sorge ausübt, ist der Amtspfleger nur in bestimmten, vom Familiengericht festgelegten Teilbereichen wie zum Beispiel Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vermögensfürsorge, tätig.

Das Amt für Jugend und Familie wird nur dann zum Vormund/Amtspfleger bestellt, wenn eine geeignete Einzelperson – meist aus der Verwandtschaft – nicht zur Verfügung steht. Der Vormund/Amtspfleger untersteht der Aufsicht des Familiengerichts.

Im Allgemeinen gibt es drei Gründe für eine Vormundschaft/Amtspflegschaft:

- Bei Überforderung, schwerer Erkrankung oder Tod der /des Sorgeberechtigten wird das Familiengericht per Beschluss einen Vormund / Amtspfleger bestellen.
- Reist ein minderjähriger ohne Sorgeberechtigten in Deutschland ein, bestellt das Familiengericht per Beschluss einen Vormund.
- Per Gesetzes gem. § 1791c BGB bekommt eine minderjährige junge Mutter einen Vormund.

Fallart	weibl. deutsch	weibl. nicht deutsch	männl. deutsch	männl. nicht deutsch	Ohne Angabe	Gesamt
Bestellte Amtsvormundschaft	23	1	18	9	-	51
Gesetzliche Amtsvormundschaft	-	-	1	-	-	1
Bestellte Amtspflegschaft / Ergänzungspflegschaft	14	2	32	-	-	48

Zusammenfassung:

Vormundschaften gesamt:	52
davon UMA´s:	10
Ergänzungspflegschaften gesamt:	48

2.11 Beistandschaften gem. § 1712 BGB

Auf Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand eines Kindes für Feststellungen der Vaterschaft oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Stand am 31.12.2019:	514 Fälle
Zugang 2020:	93 Fälle
Abgang 2020:	80 Fälle
Stand am 31.12.2020:	527 Fälle

Für die Beistandschaften wurden im Rechnungsjahr 2020 1.221.005,87 € von den Kindesunterhaltspflichtigen eingezogen und an die Unterhaltsberechtigten ausgezahlt.

Darüber hinaus erfolgten 51 Beratungen und Unterstützungen gem. § 18 Abs. 1 SGB VIII (Beratung Eltern zu Unterhalt) und 18 Beratungen zu § 18 Abs. 4 SGB VIII (Beratung junge Volljährige bzgl. Unterhalt).

2.12 Urkundswesen

Im Jahr 2020 wurden 456 Urkunden erstellt, davon 192 zu Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungen hierzu, eine Mutterschaftsanerkennung, 60 vollstreckbare Unterhaltsverpflichtungen und Unterhaltsabänderungen sowie 203 Erklärungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge.

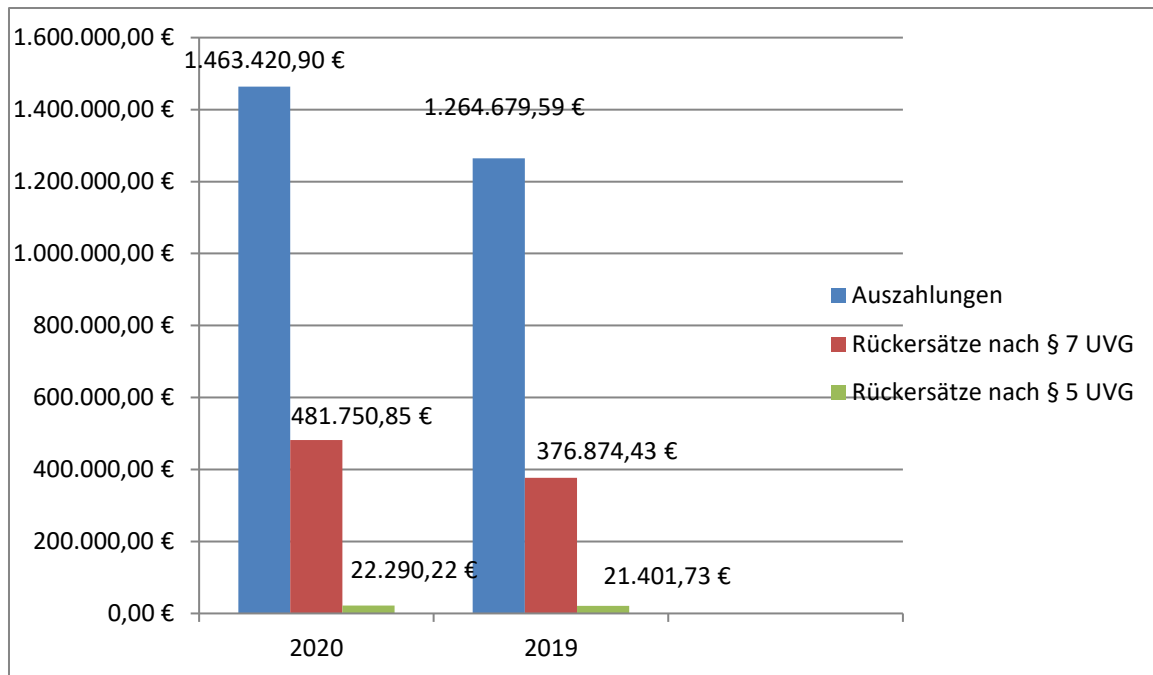
Des Weiteren wurde ein Verfahren zur Ausstellung einer Zweiten Vollstreckbaren Ausfertigung durchgeführt und sechs Rechtsnachfolgeklauseln sowie dazugehörige Vollstreckbare Teilausfertigungen erteilt.

2.13 Unterhaltsvorschuss

1. Zahl der Fälle, in denen im Monat Dezember 2019 UVG-Leistungen gezahlt wurden:

504 (475)

2. Auszahlungen und Einnahmen im Jahr 2020 lt. dem EDV-Programm „OK.JUG“



3. Die Rückholquote für das Jahr 2020 beträgt:

33,43 % (30,31 %)

4. Ablehnungen von Anträgen auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz:

25 (40)

5. Strafanzeigen wegen Unterhaltspflichtverletzung:

2 (5)

Entwicklung und Ausblick:

Zum 01.01.2020 änderten sich aufgrund der Erhöhung des Mindestunterhalts die Unterhaltsvorschussbeträge.

Zum 01.01.2021 erhöhten sich nochmals die Leistungen aufgrund der Erhöhung des Kindergeldes und des Mindestunterhalts.

Die Ausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr um circa 200.000,00 € gestiegen. Erfreulicherweise konnte die Rückholquote trotz der genannten höheren Auszahlungen nochmals gesteigert werden. Ziel wird es sein, diese noch weiter zu steigern und die Unterhaltspflichtigen zur freiwilligen Zahlungsaufnahme zu bewegen.

2.14 Beratungen und Fachaufsicht über die Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen der Fachaufsicht über Krippen, Kindergärten und Horte sowie Tagespflegepersonen finden Gespräche und Beratungen der Träger und Einrichtungsleitungen statt zu

- Planung – Neubau – Generalsanierung (18),
Umbau und Finanzierung (5)
- Personal (6)
- pädagogischen Konzepten.

Es wurden 6 Betriebserlaubnisse zu Kindertageseinrichtungen und auch Erlaubnisse zur Tagespflege erteilt oder geändert.

Zu Fachberatung von Bau und Konzeption für Horte fanden 6 Ortstermine statt.

Die Fachaufsicht ist und war insbesondere in der Corona-Pandemie Bindeglied, Koordinator, weiterleitende Stelle zwischen Ministerium, Regierung, Gesundheitsamt und KiTas und KiTa-Trägern und Ansprechpartner für Fragen und Probleme.

2.15 Tagespflege

Hier erfolgt die

- Beratung von Eltern und die Vermittlung von Tagespflegepersonen
- pädagogische und rechtliche Beratung sowie die häusliche Überprüfung von Tagespflegepersonen

Erteilung von Pflegeerlaubnissen.

2.16 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Der Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beinhaltet die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Jugendamtes.

Auch im Jahr 2020 kam es zu keinen großartigen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Auffallend ist jedoch, dass die Anzahl der Kinder, die Hilfe zur Erziehung in Form der Nachmittagsbetreuung bekommen, gestiegen ist. Für eine gelungene Integration der ausländischen Mitbürger ist für die Kinder häufig eine Nachmittagsbetreuung notwendig, um die kulturellen Unterschiede auszugleichen.

Dagegen hat sich die Anzahl der ambulanten Hilfen beinahe halbiert. Dies zeigt zum einen, dass die meisten Familien sich gut auf die Hilfen eingelassen haben und diese somit nach kurzer Zeit wieder erfolgreich beendet werden konnten. Zum anderen wird daraus aber auch deutlich, dass derzeit weniger Anbieter für eine ambulante Hilfe zur Verfügung stehen. Leider können nicht alle Familien, die einen Bedarf für eine ambulante Hilfe haben, unverzüglich bedient werden.

Der Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMA) ist auch weiterhin rückläufig. Nachdem nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie zur Zeit kaum Flüchtlinge nach Deutschland kommen, werden selten neue UMA's dem Landkreis Rhön-Grabfeld zugeteilt. Die meisten UMA's der vergangenen Jahre haben mittlerweile die Volljährigkeit erreicht und konnten erfolgreich verselbständigt werden.

Die stationären Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII, die bereits im letzten Jahr rückläufig waren, wurden erneut reduziert. Am Jahresende 2020 waren es noch 6 Fälle. Der Grundsatz „Pflegefamilie vor stationärer Aufnahme“ trägt Früchte. In einer Pflegefamilie erleben die Kinder und Jugendliche einen familiären Rahmen, daher wird dieser Unterbringungsform auch weiterhin der Vorrang gegeben und auch entsprechend gefördert.

Neben der Zahlung des Pflegegeldes besteht für die Pflegefamilien auch die Möglichkeit für Ihre Pflegekinder zusätzliche Nebenleistungen, wie z.B. einen Zuschuss zum Urlaub, Nachhilfeunterricht, Zuschuss zum Fahrrad etc. zu beantragen. Neu ist ab 01.01.2020 hinzugekommen, dass nun auch die Möglichkeit besteht zum Erwerb des Führerscheins einen

Zuschuss zu erhalten, wenn eine entsprechende Lern- und Ausbildungsbereitschaft besteht und das Pflegekind selbst am erfolgreichen Abschluss des Pflegeverhältnisses mitwirkt.

Abzugsgrenzen von der Hilfe zur Erziehung ist die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Diese wird gewährt für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in ambulanter (z.B. Schulbegleitung), teilstationärer (z.B. Hortbetreuung) oder in stationärer (Heimunterbringung) Form. Auch hier haben sich die Anzahl der Fälle und die Ausgaben zum Vergleich zum Vorjahr in etwa die Waage gehalten.

Im Bereich des Kostenaufwandes ist die Corona-Pandemie bereits bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe angekommen. In Zeiten des Lockdowns im Frühjahr 2020 wurden in stationären Einrichtungen die Kinder und Jugendliche dort betreut. Hierfür sind für die Einrichtungen zusätzliche Kosten angefallen, die in Rechnung gestellt wurden.

Die detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Ausgaben und Einnahmen kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden:

Ausgaben:

Paragraf SGB VIII	Hilfeart	Produktkonto	Ausgaben in €	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
§ 11	Ferienfreizeit (corona-bedingt ausgefallen!)	362200.533120	0,00			0	8
§ 13	Schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen	363110.533220	0,00			0	0
§ 19	Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter mit Kind	363230.533220	174.770,36	2	0	6	4
§ 20	Hilfe in Notsituationen	363240.533120	878,42	3	3	0	0
§ 23	Kindergartenbeiträge	361100.533220	136.620,32			467	653
§ 24	Tagespflege	361200.533120	49.876,88	5	6	8	9
§ 27 II	HzE - Nachmittagsbetreuung	363310.533120	22.441,95	21	14	13	6
§ 27 II	HzE – Kurzzeit- /Bereitschaftspflege	363370.533120	886.723,61	10	7	3	0
§ 27 II	HzE – JuSt	363310.533220	73.949,59	3	3	5	5
§ 30	HzE - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	363340.533120	27.441,85	2	4	3	5
§ 31	HzE - Sozialpädagogische Familienhilfe	363350.533120	201.819,23	15	29	15	29
§ 32	HzE - Heilpädagogische Tagesstätte	363360.533120	394.611,80	8	9	16	17
§ 33	HzE - Vollzeitpflege	363370.533120	886.723,61	13	11	71	69
§ 33	HzE - Vollzeitpflege UMA	363371.533120	0,00	0	0	0	0
§ 33	HzE - Kostenerstattung Vollzeitpflege an andere	363370.545200	204.752,48	5	1	13	9
§ 34	HzE - Heimerziehung,	363380.533220	735.137,98	4	8	6	10

	s. betreute Wohnform						
§ 34	HzE - Heimerziehung, s. betreute Wohnform UMA	363381.533220	297.226,13	4	8	3	7
§ 34	HzE - Kostenerstattung Heimerziehung, s.betr. Wohnform an andere	363380.545200	53.761,89	0	1	0	1
§ 35	HzE - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	363390.533120	0,00	0	0	0	0
§ 35a	Eingliederungshilfe ambulant Schulbegleitung	363430.533120	186.128,37				14
§ 35a	Eingliederungshilfe ambulant Legasthenie & Dyskalkulie	363430.533120	186.128,37	5	6	8	9
§ 35a	Eingliederungshilfe teilstationär	363430.533220	862.827,82	0	0	0	0
§ 35a	Eingliederungshilfe stationär	363430.533220	862.827,82	6	6	11	11
§ 35a	Eingliederungshilfe stationär KE an andere	363430.545220		2	5	0	3
§ 41	Hilfe für junge Volljährige stationär (vorher § 34 ohne UMA)	363410.533220	236.722,43	1	2	0	1
§ 41	Hilfe für junge Volljährige stationär (vorher § 35a, ohne UMA)			3	4	3	4
§ 41	Hilfe für junge Volljährige stationär (vorher § 33 ohne UMA)	363410.533120	54.897,75	0	1	2	3
§ 41	Hilfe für junge Volljährige stationär (vorher § 33 ohne UMA) Kostenerstattung an andere	363410.545200	33.636,47	0	1	1	2
§ 41	Hilfe für junge Volljährige UMA stationär	363411.533220	51.458,95	2	3	1	2
§ 41	Hilfe für junge Volljährige UMA ambulant	363411.533120	10.865,43	3	6	2	5
§ 42	Inobhutnahme (in Pflegefamilie)	363420.533120	21.455,32			12	11
§ 42	Inobhutnahme (in Einrichtungen)	363420.533220	33.982,25			4	10
§ 42	Inobhutnahme – KE an andere	363420.533200	Keine Daten gefunden			2	5
§ 42	Inobhutnahme Flüchtlinge (in Einrichtungen)	363381.533220	297.226,13			4	2

Einnahmen:

Paragraf SGB VIII	Hilfeart	Produktkonto	Einnahmen in €
§ 19	Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter mit Kind	363230.422120	7.142,00
§ 20	Hilfe in Notsituationen	363240.422120	0,00
§ 23	Kindergartenbeiträge		0,00
§ 24	Tagespflege	361200.421120	11.160,74
§ 27 II	HzE - Nachmittagsbetreuung		2.249,44
§ 27 II	HzE – Kurzzeit-/Bereitschaftspflege		
§ 27 II	HzE – JuSt	363310.421120	
§ 31	HzE - Sozialpädagogische Familienhilfe	363350.448200	746,25
§ 32	HzE - Heilpädagogische Tagesstätte	363360.421120	4.234,31
§ 33	HzE - Vollzeitpflege	363370.421120	150.408,77
§ 33	HzE - Vollzeitpflege UMA	363371.421120	0,00
§ 33	HzE - Kostenerstattung Vollzeitpflege von anderen Jugendämtern	363370.448200	348.184,02
§ 34	HzE - Heimerziehung, s. betreute Wohnform	363380.422120	55.167,60
§ 34	HzE - Kostenerstattung Heimerziehung, s.betr. Wohnform von anderen Jugendämtern	363380.448100	79.617,75
§ 34	HzE - Heimerziehung, s. betreute Wohnform UMA	363381.422120	4.585,54
§ 34	HzE - Kostenerstattung Heimerziehung, s.betr. Wohnform von anderen UMA (Bezirk)	363381.448200	410.012,80
§ 35	HzE - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	363390.422120	0,00
§ 35a	Eingliederungshilfe stationär	363430.421120	0,00
§ 351	Eingliederungshilfe stationär Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	363430.422120	53.842,04
§ 41	Hilfe für junge Volljährige stationär (vorher§ 33, ohne UMA)	363410.421120	1.676,18
§ 41	Hilfe für junge Volljährige	363410.422120	22.535,44

	stationär (vorher§ 34, § 35a ohne UMA)		
§ 41	Hilfe für junge Volljährige stationär (vorher§ 33, § 34, § 35a, ohne UMA) Kostenerstattung von anderen (Bezirk)	363410.448200	87.450,76
§ 41	Hilfe für junge Volljährige UMA stationär Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	363411.448200	73.092,12
§ 42	Inobhutnahme	363420.421120	692,81
§ 42	Inobhutnahme Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	363420.422120	1.245,12

Anmerkung:

Die Zahl der der zu betreuenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) sinkt stetig, von 11 UMA zum 3.12.2019, auf 8 UMA zum 31.12.2020 und nun 6 UMA zum 31.01.2021. Im Jahr 2020 wurden dem Landkreis Rhön-Grabfeld zwar 4 UMA zugewiesen, jedoch kam ein Umzug nicht zustande, da sie untergetaucht sind oder mit einem Familienmitglied in Deutschland zusammengeführt wurden.

BETRIEBSKOSTENFÖRDERUNG FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Im Landkreis Rhön-Grabfeld werden aktuell 76 Kindertageseinrichtungen betrieben. An die Einrichtungsträger dieser Kindertageseinrichtungen wurden im Kalenderjahr 2020 (über die Städte und Gemeinden) folgende staatlichen Fördermittel ausgezahlt

Landesmittel

Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG: 11.420.984,00 Euro

Elternbeitragszuschüsse: 2.632.400,00 Euro

freiwillige Leistungen (Sonderabschlag Beitragsersatz Corona für die Monate April bis Juni 2020): 903.250,00 Euro – neu in 2020

Bundesmittel nach dem KiföG: 1.021.708,00 Euro

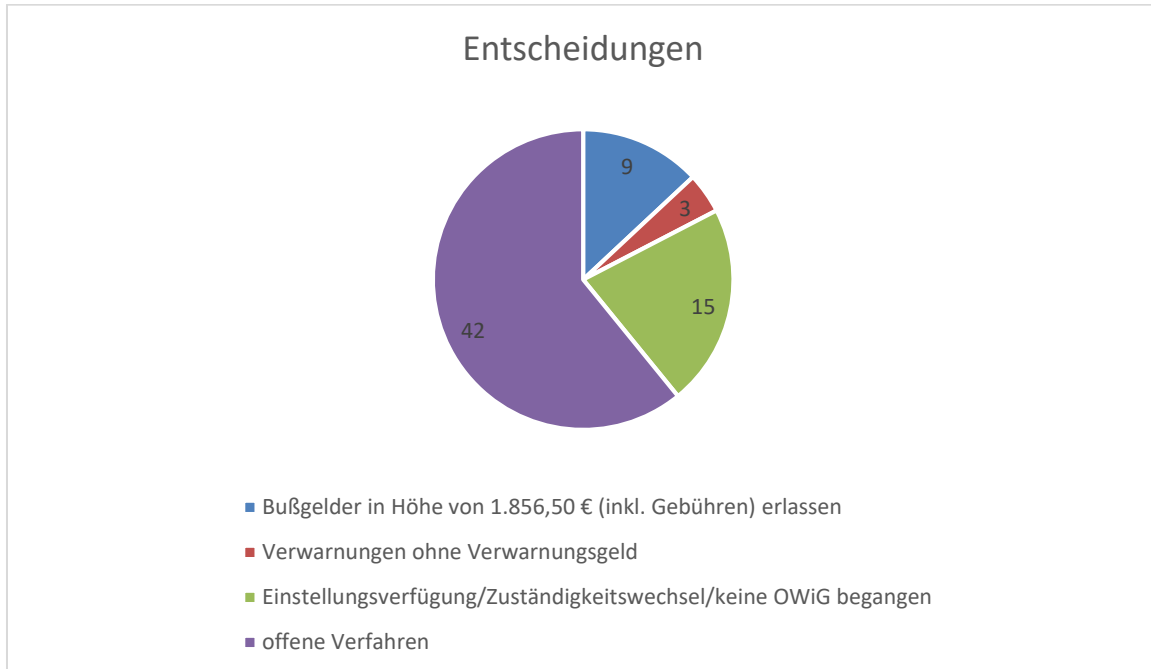
Bundesmittel (Verwaltungs- und Leistungsbonus): 240.600,65 Euro – neu in 2020

Zum Ende des Jahres 2020 wurden im Landkreis Rhön-Grabfeld insgesamt rd. 4.900 Betreuungsplätze vorgehalten. Im Jahresdurchschnitt wurden in den anerkannten Betreuungseinrichtungen etwa 4.046 Kinder betreut. Die durchschnittliche Buchungszeit lag bei 6,65 Std./ Tag. Es standen somit auch im Jahr 2020 stets genügend Betreuungsplätze mit verschiedenen pädagogischen Angeboten zur Verfügung. Durch die finanzielle Unterstützung der Städte/ Gemeinden sowie dem ausgeprägten ehrenamtlichen Engagement bei den freigemeinnützigen Trägern werden die Betreuungsplätze in unserem Landkreis zudem zu sehr attraktiven Konditionen angeboten. In den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Rhön-Grabfeld waren im Jahresschnitt 2020 insgesamt 635 Fach- und Ergänzungskräfte beschäftigt. Die durchschnittliche Arbeitszeit lag bei 29,03 Std./Woche.

Im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kindertageseinrichtungen sowie für Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene anlässlich der Corona-Pandemie wurden den Städten und Gemeinden Fördermittel in Höhe von 128.800,04 Euro bewilligt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in 2021.

2.17 Vollzug der Ordnungswidrigkeiten in der Privaten Pflegeversicherung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (ehemals Bundesversicherungsamt) meldete im vergangenen Jahr 69 Fälle, in denen sich privat versicherte Personen mit ihren Beitragszahlungen in der privaten Pflegeversicherung für mindestens sechs Monate im Rückstand befanden (§ 121 SGB XI).



2.18 Bildungsregion

Dem Landkreis Rhön-Grabfeld wurde im Januar 2015 das Qualitätssiegel Bildungsregion durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verliehen. Jugendamtsleitung und ASD-Leitung sind weiterhin in Arbeitskreisen der **Initiative Bildungsregion** eingebunden, im Arbeitskreis 3 „Kein Talent darf verloren gehen – junge Menschen in besonderen Lebenslagen helfen“, wie auch im Arbeitskreis 4 „Bürgergesellschaft stärken und entwickeln“.

2.19 Heimaufsicht

Die Jugendamtsleitung wirkt bei der Heimaufsicht durch die Regierung von Unterfranken über die Einrichtungen der Jugendhilfe im Landkreis unterstützend mit. Hierzu wurden auch Ortstermine zur Besichtigung der Räumlichkeiten sowie zur Besprechung von Konzeptionen durchgeführt

2.20 Auswirkungen der Schließung von KiTas und Schulen wegen der Corona-Pandemie

I. Die Sozialen Dienste im Krisenmodus von Corona

Die Corona-Pandemie und die ab Mitte März 2020 zu deren Eindämmung verhängten Maßnahmen stellte Familien vor ungewohnte Herausforderungen:

- Schulen und Kindertagesstätten wurden geschlossen,
- die Bewegungsfreiheit eingeschränkt,
- das familiäre Leben reduzierte sich größtenteils auf das häusliche Umfeld.

Eltern waren in ihrer Verantwortung alleine gefordert, sie mussten Haushalt, Kinderbetreuung, Heimbeschulung des Schulkindes und ggf. mobile Arbeit von zuhause aus miteinander verbinden.

Veränderungen für die Mitarbeiter des Jugendamtes:

Die plötzlichen Ausgangsbeschränkungen und Betretungsverbote ließen keine persönlichen Kontakte mehr mit den Adressaten mehr zu

Damit veränderten sich die Kommunikationsstrukturen mit unseren Adressaten, Kontakte fanden fast ausschließlich über Telefon und Mails (Videotelefonate sind/waren technisch nicht möglich). Hausbesuche erfolgten nur im absoluten Notfall zur Abschätzung/Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen.

Arbeitsprozesse mussten neu geregelt werden hinsichtlich Fall- und Teambesprechungen, Weiterführung der Hilfen, Kontakt mit den Hilfebringern wie Heimen, HPTs, ambulante Hilfen etc.

Ein „Notfallplan“ wurde erstellt, um bei Bedarf die Handlungsfähigkeit der einzelnen Fachbereiche des Jugendamtes sicherzustellen, einige MitarbeiterInnen wurden mit Homeoffice ausgestattet Das vorgegebene Hygienekonzept (Abstandsregelung, Desinfektionen, Schutzausstattung etc.) musste umgesetzt werden.

Besondere Herausforderungen für die Mitarbeiter:

Aktuelle Hilfebedarfe zu erkennen und zu priorisieren war die am schwersten zu bewältigende Herausforderung. Durch den Lockdown (Schließung von Schulen, Kindergärten etc.) fielen etablierte Kommunikations-, Hilfe- und Kontrollnetzwerke weg, es gelangten kaum mehr Informationen über Kinder, Jugendlichen und Familien an die Jugendhilfe, was zu großer Sorge um den Kinderschutz führte.

Der persönliche Kontakt zu den Kindern/Familien brach plötzlich weg, Unsicherheit blieb, ob Familien dies „schultern“ können

Beschaffung von Schutzausrüstung und die Bewältigung von eigenen Ängsten der Mitarbeiter wurden Aufgaben.

Auswirkungen auf die Adressaten:

Kinder, die außerhäuslich untergebracht waren, durften besuchsmäßig nicht mehr nach Hause (Kontakte mit Eltern waren nur per Telefon, Mail oder bspw. Skype möglich).

Regelungen zur Fortführung der ambulanten Hilfen waren notwendig, Begleitungen der Familien im Rahmen der Hilfen zur Erziehung waren i.d.R nur per Telefon, Mail od. Skype möglich. Dadurch konnte an gesetzten Zielen nicht im üblichen Umfang gearbeitet werden. Belastungen der Eltern und jungen Menschen stiegen dadurch wieder.

Es waren vermehrt Fachkräftekonferenzen zur Abschätzung von Kindeswohlgefährdungen nötig, bei denen im Vorfeld getroffene Schutzkonzepte wegen Corona nicht ausreichend griffen bzw. die zu Schutzkonzepten führten oder auch Herausnahmen zur Folge hatten.

Umgangsproblematiken der Eltern stagnierten bzw. verschoben oder verschärften sich durch die Ausgangsbeschränkungen.

Hilfeplanfortschreibungen mussten zurückgestellt werden, sind auch jetzt teilweise nur per Video oder Telefon möglich.

Pflegeeltern waren, wie auch die Heime, gezwungen die Betreuungszeiten während der KiTa- und Schulschließungen sicherzustellen und die schulischen Aufgaben zu stemmen.

II. Kindesunterhalt

Bisher waren bei Unterhaltsvorschussstelle und Beistandschaft offenbar aufgrund umfangreicher Kurzarbeiterregelungen weder eine ungewöhnliche Steigerung von Antragseingängen zu verzeichnen, noch eine ungewöhnliche Steigerung von Zahlungsausfällen Unterhaltspflichtiger.

III. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Heime mussten durch Schul- und KiTa-Schließungen mehr Betreuungszeit leisten und diese zusätzlich berechnen.

Die ambulanten Hilfen wurden weiter auf digitalem Wege, aber nicht in dem üblichen Umfang geleistet.

Bei den Kostenbeiträgen zu stationären Maßnahmen wurden vereinzelt Zahlungsprobleme gemeldet.

Insgesamt wird keine große Veränderung im Haushalt erwartet.

Der Mehraufwand für die stationären Einrichtungen ist mit dem örtlich zuständigen Jugendamt am Sitz der Wohngruppe zu verhandeln, was verwaltungstechnischen Mehraufwand bedeutete.

IV. Jugendgerichtshilfe

Gerichtsverhandlungen waren ausgesetzt, finden jetzt wieder statt.

Die Zahl der Polizeimitteilungen zu Ermittlungen wegen Vergehen junger Menschen ging während der Schließungen zurück.

V. KiTa-Fachaufsicht

Die Betretungsverbote im März 2020 und dann die folgenden Öffnungen haben große Verunsicherungen beim Kita-Personal, der Trägerschaft und den Eltern hervorgerufen.

Es gab im Jugendamt täglich sehr viele telefonische bzw. mail-Anfragen zur Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen (Schutz des KiTa-Personals, hohe Anzahl an Einzelfallentscheidungen zur Einschätzung systemrelevanter Berufsgruppen, Betreuungszeiten in der Notbetreuung, Hygieneregeln, Eingewöhnungen von Kindern, Gruppenbildungen in den Kitas – Geschwisterregelungen usw.).

Zusätzlich waren Meldungen an vorgesetzte Stellen abzugeben über Schließungen nach positiven Covid 19-Fällen und Zahlen zu notbetreuten Kindern u.ä.

2.21 Ausblick

Die Pandemie wird auch das Jahr 2021 bestimmen und Einschränkungen oder Folgen in allen Arbeitsbereichen mit sich bringen.

Die Kontaktbeschränkungen erschweren die Arbeit am und mit den Menschen und den Netzwerkpartnern.

Aufgrund der KiTa- und Schulschließungen, Wechselunterricht und homeschooling werden weiter steigende Zahlen erwartet an Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen, Inobhutnahmen, Schulproblemen einschließlich Schulabsentismus, übermäßigem Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen.

Es ist zu erwarten, dass deshalb und durch weitere zum 01.01.2020 in Kraft getretene Änderungen des Bundesteilhabegesetzes die Zahlen der Eingliederungshilfe in den kommenden Monaten ansteigen wird.

Die seit Jahren diskutierte, entworfene und wieder überarbeitete SGB VIII- Reform wird weiter beraten.

Stockheimer-Fries
Leiterin Amt für Jugend und Familie
26.02.2021



DIE KITA`S IM LANDKREIS RHÖN-GRABFELD IN DER CORONA PANDEMIE

**AUSWIRKUNGEN DER MAßNAHMEN WIE SCHLIEßUNGEN,
TEILÖFFNUNGEN UND
EINSCHRÄNKUNGEN IM REGELBETRIEB**



- » **16.März 2020**, vom Freistaat Bayern wird der Katastrophenfall und die Schließung aller Kindertagesstätten (Kita, Hort, Tagespflege, SVE, HPT) ausgesprochen.
- große Verunsicherung bei allen Beteiligten (Eltern, Kita, Träger)
- Ängste vor allem bei berufstätigen Eltern vor fehlender Betreuung
- streng geregelte Vorgaben bzgl. systemrelevanter Berufe
- im Verlauf zunehmende Frustration der Eltern aus nicht systemrelevanten Berufen
- häufige Änderungen/Anpassungen der Systemrelevanz
- Konflikte zwischen Kita`s und Eltern bzgl. Berechtigung zur Notbetreuung

APRIL - MAI 2020



- » **Bis 24. April 2020**, Notbetreuung ausschließlich für Kinder, deren **beider Eltern in systemrelevanten** Berufen tätig waren.
- » **Ab 27. April 2020**, erste Lockerungen bezüglich des Anspruchs auf Notbetreuung (Alleinerziehende, Studierende, Systemrelevanz eines Elternteils).
- » **Ab 25. Mai 2020**, Ausweitung der Notbetreuung auf Vorschul-, Geschwisterkinder.
- » **Lockerungen der Zugangsvoraussetzungen für Notbetreuung**, stufenweise Öffnung für bestimmte Altersgruppen, Geschwisterkinder
- » Erste Entspannung sowohl bei Eltern als auch in den Kita`s

JUNI – AUGUST 2020



- » **Ab 15. Juni 2020, Erweiterung der Betreuung, Korridorkinder** (Einschulung in 2021), Hortbetreuung der Grundschüler an Präsenztagen.
- » **Juni 2020, Katastrophenfall wird aufgehoben, Freistaat Bayern** gewährt Beitragsersatz in der Kindertagesbetreuung für April, Mai und Juni 2020
- » **Ab 01. Juli eingeschränkter Regelbetrieb**, alle Kinder werden unter Beachtung des gültigen Rahmenhygieneplans betreut. Umsetzungsschwierigkeiten in den Einrichtungen, die außerhalb von Corona im offenen Konzept arbeiten. Hier führt der sonst gestaffelte Personaleinsatz zu Schwierigkeiten in der Aufrechterhaltung der Öffnungszeiten

SEPTEMBER 2020



» Ab 1. Sept. 2020, Drei-Stufen-Plan tritt in Kraft

Stufe 1 Inzidenz <35	Stufe 2 Inzidenz 35-50	Stufe 3 Inzidenz >50
Regelbetrieb, erforderlich ist ein Schutz- und Hygienekonzept, orientiert am Rahmenhygienepl an	Regelbetrieb, Gesundheitsamt ordnet ggf. Maßnahmen zur Reduzierung der Infektionsgefahr an	Gesundheitsamt entscheidet ob eingeschränkter Regelbetrieb oder Notbetreuung



- » **Ab Sept. 2020, Inkrafttreten des Drei-Stufen-Plans, eingeschränkter Regelbetrieb**, erweiterter Entscheidungsspielraum für den Landkreis, hier konnte individuell auf das Infektionsgeschehen reagiert werden.
- » **Große Unsicherheit bei den Kitas**, ab wann wird Stufe 2 bzw. 3 ausgerufen.
- » **Ab 12. Nov. 2020 Aussetzung des Drei-Stufen-Plans, eingeschränkter Regelbetrieb**
- » **09. Dez. 2020, erneut wird für Bayern der Katastrophenfall ausgerufen**, für den Landkreis Rhön-Grabfeld ergeht eine behördliche Anordnung, in der die Vermischung der Gruppen und die Rotation des Personals in den Einrichtungen untersagt wird.

DEZ. 2020 – MÄRZ 2021



- » **Ab 16.Dez. 2020 – 21.02.2021, Schließung aller Kindertagesstätten** Notbetreuung für alle Kinder, deren Betreuung zuhause nicht sichergestellt werden kann, ohne Reduzierung auf systemrelevante Tätigkeiten der Eltern.
- » **Seit 22.Feb.2021, eingeschränkter Regelbetrieb**, alle Kinder werden unter Beachtung des gültigen Rahmenhygieneplan sowie der behördlichen Anordnung betreut. Pauschale Beitragserstattung durch Freistaat Bayern.
- » **Feb. 2020 / März 2021** Verteilung von OP- und FFP 2 Masken sowie Antigen-Schnelltests an alle Einrichtungen
- » **Priorisierung des Kita Personals bzgl. der Impfung gegen das Corona-Virus**

SCHLIEßUNGEN IM LANDKREIS RHÖN-GRABFELD



2020

September 2	Oktober 1	November 7	Dezember 4
<p>10.09. Schließung Kita Ostheim</p> <p>22.09. Teilschließung Kita Wülfershausen</p>	<p>23.10. Teilschließung Kita Fladungen</p>	<p>06.11. Schließung Kita Hendungen</p> <p>06.11. Schließung Krippe Bischofsheim</p> <p>06.11. Teilschließung Kita Niederlauer</p> <p>09.11. Schließung Kita Schmalwasser</p> <p>11.11. Teilschließung Kita Oberelsbach</p> <p>13.11. Teilschließung Hort Oberelsbach</p> <p>19.11. Schließung Kita Sandberg</p>	<p>01.12. Schließung Kita Mühlbach</p> <p>08.12. Schließung Kita Unterebersbach</p> <p>09.12. Schließung Kita Salz</p> <p>16.12. Teilschließung Kita Wülfershausen</p>

SCHLIEßUNGEN IM LANDKREIS RHÖN-GRABFELD



2021

Januar 0	Februar 3	März 1
	05.02. Schließung Kita Stetten 12.02. Teilschließung Kita Brendlorenzen	02.03. Teilschließung Kita ev. Mellrichstadt 05.03. Teilschließung Kita Herschfeld



»» Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

»» Für Fragen stehe ich Ihnen
gerne zur Verfügung

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.3.1.1 Sonstige Förderungen von Trägern der Wohlfahrtspflege
 Leistung 3.3.1.1.0 Sonstige Förderungen von Trägern der Wohlfahrtspflege
 Teilleistung 3.3.1.1.0.0 Sonstige Förderungen von Trägern der Wohlfahrtspflege

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
448100 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	60.329	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Erläuterung : INSOLVENZBERATUNG						
461700 Zinserträge von Kreditinstituten	6	100	0	0	0	0
Aufwendungen						
530100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Schuldner- und Insolvenzberatung	122.385	140.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Deck.Ring : 32 Aufwendungen für Zuweisungen und Erläuterung : DIAKONISCHES WERK BAD NEUSTADT E.V.						
530101 Zuschüsse für lfd. Zwecke Telefonseelsorge	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Deck.Ring : 32 Aufwendungen für Zuweisungen und Erläuterung : TELEFONSEELSORGE UND KRISENDIENST WÜRZBURG E.V.						
530102 Zuschüsse für lfd. Zwecke Schwangerenberatung	31.686	33.300	35.500	35.500	35.500	35.500
Deck.Ring : 32 Aufwendungen für Zuweisungen und Erläuterung : PRO FAMILIA BEZIRKSVERBAND UNTERFRANKEN E.V.; DIAKONISCHES WERK SCHWEINFURT E.V.						
530103 Zuschüsse für lfd. Zwecke Flüchtlings- und Integrationsberatung	8.700	25.700	20.000	20.000	20.000	20.000
Deck.Ring : 32 Aufwendungen für Zuweisungen und Erläuterung : DIAKONISCHES WERK SCHWEINFURT E.V.; CARITASVERBAND FÜR DEN LANDKREIS RHÖN- GRABFELD E.V.						
530105 Zuschüsse für lfd. Zwecke an Verbände, Vereine u.ä. Jugendarbeit	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
Deck.Ring : 32 Aufwendungen für Zuweisungen und Erläuterung : DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND; DEUTSCHE JUGEND IN EUROPA E.V.						
531800 Zuweisungen für laufende Zwecke an übrige Bereiche	77.165	90.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Deck.Ring : 32 Aufwendungen für Zuweisungen und Erläuterung : FRAUENHAUS SCHWEINFURT; ANLAUFSTELLE SEXUELLE GEWALT AN MÄDCHEN UND FRAUEN usw.						

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.3.1.1 Sonstige Förderungen von Trägern der Wohlfahrtspflege
 Leistung 3.3.1.1.0 Sonstige Förderungen von Trägern der Wohlfahrtspflege
 Teilleistung **3.3.1.1.0.0 Sonstige Förderungen von Trägern der Wohlfahrtspflege**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
549130 Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u. dgl. Deck.Ring : 25 Aufwendungen Mitgliedsbeiträge Erläuterung : MARIANNE-STRAUSS-STIFTUNG; ST. JOSEFS-STIFT EISINGEN E.V.; BAYERISCHER BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENBUND E.V.; BAD NEUSTÄDTER TAFEL E.V.	217	300	300	300	300	300
571510 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung Deck.Ring : 40	0	100	100	100	100	100
Summe Erträge	60.335	60.100	60.000	60.000	60.000	60.000
Summe Aufwendungen	249.153	298.400	314.900	314.900	314.900	314.900
Abgleich Produkt 3.3.1.1.0.0	188.818-	238.300-	254.900-	254.900-	254.900-	254.900-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.4.1.1 Unterhaltsvorschussleistungen
 Leistung 3.4.1.1.0 Unterhaltsvorschussleistungen
 Teilleistung 3.4.1.1.0.0 Unterhaltsvorschussleistungen

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
501100 Beamte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	35.603	36.700	37.600	38.000	38.400	38.800
501200 Tariflich Beschäftigte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	51.277	49.300	51.000	51.500	52.000	52.500
502100 Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	2.772	14.600	17.800	18.000	18.200	18.400
502200 Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	4.209	4.100	4.200	4.200	4.200	4.200
503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	10.416	10.100	10.400	10.500	10.600	10.700
504100 Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	1.618	0	3.000	3.000	3.000	3.000
526122 Aufwendungen für Fortbildung und Umschulung Deck.Ring : 2 Aufwendungen für Ausbildung und	1.581	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
527190 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen Deck.Ring : 30 Sonstige besondere Verwaltungs- und	200	200	200	200	200	200
541170 Aufwendungen für Dienstreisen Deck.Ring : 3 Reisekostenaufwendungen	101	100	100	100	100	100
543111 Aufwendungen für Büromaterial Deck.Ring : 5 Aufwendungen für Büromaterial	0	300	300	300	300	300
543112 Aufwendungen für Bücher, Zeitschriften Deck.Ring : 6 Aufwendungen für Bücher, Zeitschriften	0	500	500	500	500	500
543114 Aufwendungen für Telefon und Datenübertragung Deck.Ring : 8 Aufwendungen für Telefon und	69	400	400	400	400	400
543126 Gerichts-,Anwalts-,Notar-,Gerichtsvollzieher- und ähnliche Kosten einschließlich Nebenkosten Deck.Ring : 22 Aufwendungen Gerichts-, Anwaltskosten	0	100	100	100	100	100
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0
Summe Aufwendungen	107.846	118.400	127.600	128.800	130.000	131.200
Abgleich Produkt 3.4.1.1.0.0	107.846-	118.400-	127.600-	128.800-	130.000-	131.200-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.1.1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen § 22 SGB VIII
 Leistung 3.6.1.1.0 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen § 22 SGB VIII
 Teilleistung 3.6.1.1.0.0 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen § 22 SGB VIII

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
533220 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe einschl. Grundsicherung in Einrichtungen örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	250.022	250.000	175.000	175.000	175.000	175.000
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0
Summe Aufwendungen	250.022	250.000	175.000	175.000	175.000	175.000
Abgleich Produkt 3.6.1.1.0.0	250.022-	250.000-	175.000-	175.000-	175.000-	175.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.1.2 Förderung von Kindern in Tagespflege §23 SGB VIII
 Leistung 3.6.1.2.0 Förderung von Kindern in Tagespflege §23 SGB VIII
 Teilleistung 3.6.1.2.0.0 Förderung von Kindern in Tagespflege §23 SGB VIII

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
421120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	10.118	10.000	12.000	12.000	12.000	12.000
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	43.029	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Summe Erträge	10.118	10.000	12.000	12.000	12.000	12.000
Summe Aufwendungen	43.029	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Ableich Produkt 3.6.1.2.0.0	32.911-	40.000-	38.000-	38.000-	38.000-	38.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.1.3 Unterstützung selbstorganisierter Förderung §25 SGB VIII
 Leistung 3.6.1.3.0 Unterstützung selbstorganisierter Förderung §25 SGB VIII
 Teilleistung 3.6.1.3.0.0 **Unterstützung selbstorganisierter Förderung §25 SGB VIII**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0
Summe Aufwendungen	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Abgleich Produkt 3.6.1.3.0.0	0	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.2.2 Kinder- und Jugenderholung
 Leistung 3.6.2.2.0 Kinder- und Jugenderholung
 Teilleistung 3.6.2.2.0.0 Kinder- und Jugenderholung

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
432100 Benutzungsgebühr und ähnliche Entgelte	22.755	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
<u>Erläuterung :</u> ZELTLAGER HILLENBERG						
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	750	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe						
<u>Erläuterung :</u> ZUSCHUESSE FERIENFREIZEITEN						
533220 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe einschl. Grundsicherung in Einrichtungen örtlicher Träger	19.492	19.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe						
<u>Erläuterung :</u> ZELTLAGER HILLENBERG						
Summe Erträge	22.755	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Summe Aufwendungen	20.242	20.000	21.000	21.000	21.000	21.000
Abgleich Produkt 3.6.2.2.0.0	2.513	0	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.1 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 Leistung 3.6.3.1.1 Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII
 Teilleistung 3.6.3.1.1.0 Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
414100 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	44.990	48.000	45.000	45.000	45.000	45.000
448200 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden(GV)	24.355	24.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Aufwendungen						
501200 Tariflich Beschäftigte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	120.967	164.800	99.100	100.100	101.100	102.100
502200 Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	9.955	13.700	8.100	8.200	8.300	8.400
503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	25.226	34.400	20.500	20.700	20.900	21.100
526122 Aufwendungen für Fortbildung und Umschulung Deck.Ring : 2 Aufwendungen für Ausbildung und	849	500	500	500	500	500
527190 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen Deck.Ring : 30 Sonstige besondere Verwaltungs- und	13	0	0	0	0	0
541170 Aufwendungen für Dienstreisen Deck.Ring : 3 Reisekostenaufwendungen	48	500	500	500	500	500
543114 Aufwendungen für Telefon und Datenübertragung Deck.Ring : 8 Aufwendungen für Telefon und	22	0	100	100	100	100
545200 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden (GV) Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	62.445	30.000	17.000	17.000	17.000	17.000
Summe Erträge	69.345	72.000	75.000	75.000	75.000	75.000
Summe Aufwendungen	219.525	243.900	145.800	147.100	148.400	149.700
Abgleich Produkt 3.6.3.1.1.0	150.180-	171.900-	70.800-	72.100-	73.400-	74.700-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.1 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 Leistung 3.6.3.1.2 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII
 Teilleistung 3.6.3.1.2.0 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
413111 Überlassene Verwarnungsgelder und Geldbußen	2.337	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	0	1.000	500	500	500	500
Summe Erträge	2.337	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Aufwendungen	0	1.000	500	500	500	500
Ableich Produkt 3.6.3.1.2.0	2.337	0	500	500	500	500

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.2 Förderung der Erziehung in der Familie
 Leistung 3.6.3.2.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
 Teilleistung 3.6.3.2.1.0 **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
448000 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bund	38.196	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Aufwendungen						
529104 Sonstige Dienstleistungen durch Dritte Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	38.461	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe <u>Erläuterung :</u> ELTERNBRIEFE	0	3.000	2.500	2.500	2.500	2.500
533220 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe einschl. Grundsicherung in Einrichtungen örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe <u>Erläuterung :</u> MEHRGENERATIONENHAUS <u>Info :</u> 5.000,- € pro Jahr von 2021 - 2028 lt. KA vom 19.10.2020 (TOP 4) Erstattung durch die Stadt KÖN jährlich 2.500,- € (Absetzung)	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Summe Erträge	38.196	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Summe Aufwendungen	40.961	35.500	35.000	35.000	35.000	35.000
Abgleich Produkt 3.6.3.2.1.0	2.765-	5.500-	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.2 Förderung der Erziehung in der Familie
 Leistung 3.6.3.2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung u. Scheidung
 Teilleistung 3.6.3.2.2.0 **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung u. Scheidung sowie Berat. bei Ausübung d. Personensorge**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe						
Erläuterung : BERATUNGSSTELLE FÜR EHE-, FAMILIEN- UND LEBEN DIÖZESE WÜ						
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0
Summe Aufwendungen	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Abgleich Produkt 3.6.3.2.2.0	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.2 Förderung der Erziehung in der Familie
 Leistung 3.6.3.2.3 Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit
 Teilleistung 3.6.3.2.3.0 **Gemeinsame Unterbringung von Müttern/Vätern mit
 ihrem Kind/ ihren Kindern § 19 SGB VIII**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
422120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	4.540	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
448200 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden(GV)	0	0	15.000	15.000	15.000	15.000
Aufwendungen						
533220 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe einschl. Grundsicherung in Einrichtungen örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	156.475	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Summe Erträge	4.540	5.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Summe Aufwendungen	156.475	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Abgleich Produkt 3.6.3.2.3.0	151.935-	145.000-	130.000-	130.000-	130.000-	130.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.2 Förderung der Erziehung in der Familie
 Leistung 3.6.3.2.4 Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen
 Teilleistung 3.6.3.2.4.0 **Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen § 20 SGB VIII**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
422120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	0	500	500	500	500	500
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	995	10.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Erträge	0	500	500	500	500	500
Summe Aufwendungen	995	10.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Abgleich Produkt 3.6.3.2.4.0	995-	9.500-	500-	500-	500-	500-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.2 Förderung der Erziehung in der Familie
 Leistung 3.6.3.2.5 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung
 Teilleistung 3.6.3.2.5.0 **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
533220 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe einschl. Grundsicherung in Einrichtungen örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0
Summe Aufwendungen	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Ableich Produkt 3.6.3.2.5.0	0	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.3 Hilfen zur Erziehung
 Leistung 3.6.3.3.1 andere Hilfen zur Erziehung
 Teilleistung 3.6.3.3.1.0 andere Hilfen zur Erziehung § 27 II SGB VIII

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
421120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostensersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	4.275	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
422120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostensersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	5	1.000	500	500	500	500
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	2.187	5.000	15.000	15.000	15.000	15.000
533220 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe einschl. Grundsicherung in Einrichtungen örtlicherTräger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	86.590	85.000	85.000	85.000	85.000	85.000
Summe Erträge	4.280	6.000	5.500	5.500	5.500	5.500
Summe Aufwendungen	88.777	90.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Abgleich Produkt 3.6.3.3.1.0	84.497-	84.000-	94.500-	94.500-	94.500-	94.500-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.3 Hilfen zur Erziehung
 Leistung 3.6.3.3.1 andere Hilfen zur Erziehung
 Teilleistung 3.6.3.3.1.1 andere Hilfen zur Erziehung § 27 Abs. 2 SGB VIII - UMA

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
448200 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden(GV)	0	20.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Aufwendungen						
545200 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden (GV) Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	0	20.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Erträge	0	20.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Aufwendungen	0	20.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Abgleich Produkt 3.6.3.3.1.1	0	0	0	0	0	0

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.3 Hilfen zur Erziehung
 Leistung 3.6.3.3.3 Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII
 Teilleistung 3.6.3.3.3.0 Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
456100 Bußgelder	0	1.000	0	0	0	0
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	6.252	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Summe Erträge	0	1.000	0	0	0	0
Summe Aufwendungen	6.252	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Abgleich Produkt 3.6.3.3.3.0	6.252-	14.000-	10.000-	10.000-	10.000-	10.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.3 Hilfen zur Erziehung
 Leistung 3.6.3.3.4 Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer nach §30 SGB
 Teilleistung 3.6.3.3.4.0 Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	48.313	50.000	25.000	25.000	25.000	25.000
545200 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden (GV) Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0
Summe Aufwendungen	48.313	51.000	26.000	26.000	26.000	26.000
Abgleich Produkt 3.6.3.3.4.0	48.313-	51.000-	26.000-	26.000-	26.000-	26.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.3 Hilfen zur Erziehung
 Leistung 3.6.3.3.5 Sozialpädagogische Familienhilfe nach §31 SGB VIII
 Teilleistung 3.6.3.3.5.0 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	263.836	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
545200 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden (GV) Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	5.565	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0
Summe Aufwendungen	269.401	251.000	251.000	251.000	251.000	251.000
Abgleich Produkt 3.6.3.3.5.0	269.401-	251.000-	251.000-	251.000-	251.000-	251.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.3 Hilfen zur Erziehung
 Leistung 3.6.3.3.6 Erziehung in einer Tagesgruppe nach §32 SGB VIII
 Teilleistung 3.6.3.3.6.0 Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
421120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	8.486	9.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	362.949	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Summe Erträge	8.486	9.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Summe Aufwendungen	362.949	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Abgleich Produkt 3.6.3.3.6.0	354.463-	391.000-	397.000-	397.000-	397.000-	397.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.3 Hilfen zur Erziehung
 Leistung 3.6.3.3.7 Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII
 Teilleistung 3.6.3.3.7.0 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
421120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	118.148	90.000	120.000	120.000	120.000	120.000
448200 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden(GV)	271.647	100.000	250.000	250.000	250.000	250.000
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	892.681	950.000	920.000	920.000	920.000	920.000
545200 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden (GV) Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	159.176	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Summe Erträge	389.795	190.000	370.000	370.000	370.000	370.000
Summe Aufwendungen	1.051.857	1.150.000	1.120.000	1.120.000	1.120.000	1.120.000
Abgleich Produkt 3.6.3.3.7.0	662.062-	960.000-	750.000-	750.000-	750.000-	750.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.3 Hilfen zur Erziehung
 Leistung 3.6.3.3.7 Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII
 Teilleistung 3.6.3.3.7.1 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII - UMA

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
421120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostensersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	637	0	0	0	0	0
448200 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden(GV)	0	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	7.241	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Erträge	637	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Aufwendungen	7.241	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Abgleich Produkt 3.6.3.3.7.1	6.604-	0	0	0	0	0

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.3 Hilfen zur Erziehung
 Leistung 3.6.3.3.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach §34 SGB
 Teilleistung 3.6.3.3.8.0 **Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
422120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	57.574	60.000	50.000	50.000	50.000	50.000
448100 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	79.618	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
448200 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden(GV)	142.516	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000
Aufwendungen						
533220 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe einschl. Grundsicherung in Einrichtungen örtlicherTräger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	690.605	800.000	750.000	750.000	750.000	750.000
545200 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden (GV) Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	0	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Summe Erträge	279.708	270.000	260.000	260.000	260.000	260.000
Summe Aufwendungen	690.605	840.000	790.000	790.000	790.000	790.000
Abgleich Produkt 3.6.3.3.8.0	410.897-	570.000-	530.000-	530.000-	530.000-	530.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.3 Hilfen zur Erziehung
 Leistung 3.6.3.3.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach §34 SGB
 Teilleistung 3.6.3.3.8.1 **Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII- UMA**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
422120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	27.380	0	4.000	4.000	4.000	4.000
448200 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden(GV)	523.082	600.000	396.000	396.000	396.000	396.000
Aufwendungen						
533220 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe einschl. Grundsicherung in Einrichtungen örtlicherTräger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	616.417	600.000	400.000	400.000	400.000	400.000
545200 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden (GV) Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	6.685	0	0	0	0	0
Summe Erträge	550.462	600.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Summe Aufwendungen	623.102	600.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Abgleich Produkt 3.6.3.3.8.1	72.640-	0	0	0	0	0

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.3 Hilfen zur Erziehung
 Leistung 3.6.3.3.9 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach §35 SGB
 Teilleistung 3.6.3.3.9.0 **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
422120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	0	10.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Erträge	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Aufwendungen	0	10.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Abgleich Produkt 3.6.3.3.9.0	0	9.000-	0	0	0	0

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.4 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme (§§ 41, 42, 43 SGB)
 Leistung 3.6.3.4.1 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
 Teilleistung 3.6.3.4.1.0 Hilfen für junge Volljährige (§ 41SGB VIII)

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
421120 Kostenbeiträge und Aufwändungsersatz, Kostensersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	2.668	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
422120 Kostenbeiträge und Aufwändungsersatz, Kostensersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	33.131	20.000	15.000	15.000	15.000	15.000
448200 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden(GV)	8.312	20.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	60.949	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
533220 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe einschl. Grundsicherung in Einrichtungen örtlicherTräger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	152.548	150.000	200.000	200.000	200.000	200.000
545200 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden (GV) Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	19.673	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Summe Erträge	44.112	45.000	70.000	70.000	70.000	70.000
Summe Aufwendungen	233.170	240.000	290.000	290.000	290.000	290.000
Abgleich Produkt 3.6.3.4.1.0	189.058-	195.000-	220.000-	220.000-	220.000-	220.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.4 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme (§§ 41, 42, 43 SGB
 Leistung 3.6.3.4.1 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
 Teilleistung 3.6.3.4.1.1 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) -UMA

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
448200 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden(GV)	73.503	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	33.293	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
533220 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe einschl. Grundsicherung in Einrichtungen örtlicherTräger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	25.871	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
Summe Erträge	73.503	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Summe Aufwendungen	59.164	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Abgleich Produkt 3.6.3.4.1.1	14.339	0	0	0	0	0

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.4 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme (§§ 41, 42, 43 SGB)
 Leistung 3.6.3.4.2 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und
 Teilleistung 3.6.3.4.2.0 **Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und
 Jugendlichen § 42 SGB VIII**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
421120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	2.388	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
422120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	711	500	1.000	1.000	1.000	1.000
448200 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden(GV)	7.102	500	500	500	500	500
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	12.857	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
533220 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe einschl. Grundsicherung in Einrichtungen örtlicherTräger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	46.008	40.000	35.000	35.000	35.000	35.000
545200 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden (GV) Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	90.711	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Erträge	10.201	3.000	2.500	2.500	2.500	2.500
Summe Aufwendungen	149.576	61.000	56.000	56.000	56.000	56.000
Abgleich Produkt 3.6.3.4.2.0	139.375-	58.000-	53.500-	53.500-	53.500-	53.500-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.4 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme (§§ 41, 42, 43 SGB)
 Leistung 3.6.3.4.2 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und
 Teilleistung 3.6.3.4.2.1 **Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und
 Jugendlichen § 42 SGB VIII - UMA**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
448200 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden(GV)	57.373	50.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Aufwendungen						
533220 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe einschl. Grundsicherung in Einrichtungen örtlicherTräger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	51.755	50.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Summe Erträge	57.373	50.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Summe Aufwendungen	51.755	50.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Abgleich Produkt 3.6.3.4.2.1	5.618	0	0	0	0	0

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.4 Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme (§§ 41, 42, 43 SGB)
 Leistung 3.6.3.4.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und
 Teilleistung 3.6.3.4.3.0 **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
421120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	89	0	0	0	0	0
422120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	64.935	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
448200 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden(GV)	27.030	0	0	0	0	0
Aufwendungen						
531700 Zuweisungen für laufende Zwecke an privaten Unternehmen Deck.Ring : 32 Aufwendungen für Zuweisungen und	28.091	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	117.339	150.000	200.000	200.000	200.000	200.000
533220 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe einschl. Grundsicherung in Einrichtungen örtlicherTräger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	1.028.500	1.100.000	900.000	900.000	900.000	900.000
545200 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden (GV) Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	50.614	0	0	0	0	0
Summe Erträge	92.054	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Summe Aufwendungen	1.224.544	1.280.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000	1.130.000
Abgleich Produkt 3.6.3.4.3.0	1.132.490-	1.220.000-	1.070.000-	1.070.000-	1.070.000-	1.070.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.5 Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft u. -
 Leistung 3.6.3.5.1 Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und
 Teilleistung 3.6.3.5.1.0 **Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und
 Familiengerichten nach § 50 SGB VIII**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	0	500	500	500	500	500
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0
Summe Aufwendungen	0	500	500	500	500	500
Abgleich Produkt 3.6.3.5.1.0	0	500-	500-	500-	500-	500-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.5 Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft u. -
 Leistung 3.6.3.5.2 Adoptionsvermittlung nach §51 SGB VIII i.V.m. §2 AdVermiG
 Teilleistung 3.6.3.5.2.0 **Adoptionsvermittlung nach § 51 SGB VIII i.V.m. § 2 AdVermiG**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
421120 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	1.268	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Erträge	1.268	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Summe Aufwendungen	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Abgleich Produkt 3.6.3.5.2.0	1.268	200	200	200	200	200

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.5 Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft u. -
 Leistung 3.6.3.5.3 Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
 Teilleistung 3.6.3.5.3.0 **Mitwirkung im Verfahren nach dem
 Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII i.V. m. § 38 JGG)**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	0	300	100	100	100	100
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0
Summe Aufwendungen	0	300	100	100	100	100
Ableich Produkt 3.6.3.5.3.0	0	300-	100-	100-	100-	100-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.5 Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft u. -
 Leistung 3.6.3.5.4 Amtsvormundschaften, Beistandschaft und Amtspflegschaft
 Teilleistung 3.6.3.5.4.0 **Amtsvormundschaften, Beistandschaft und
 Amtspflegschaften (§§ 55,56,58 SGB VIII)**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
533120 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger Deck.Ring : 38 Aufwendungen Jugendhilfe	696	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0
Summe Aufwendungen	697	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Abgleich Produkt 3.6.3.5.4.0	697-	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.9 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamtes
 Leistung 3.6.3.9.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamtes
 Teilleistung 3.6.3.9.1.0 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamts

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
414100 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	50.599	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Erläuterung : KOORDINIERENDE KINDERSCHUTZSTELLE; VORLÄUFIGE INOBHUTNAHME VON UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN AUSLÄNDERN (UMA)						
446100 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	18.806	0	0	0	0	0
Aufwendungen						
501100 Beamte	168.706	218.300	260.300	262.900	265.500	268.200
Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen						
501200 Tariflich Beschäftigte	902.647	891.800	946.700	956.200	965.800	975.500
Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen						
502100 Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	65.241	87.000	101.500	102.500	103.500	104.500
Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen						
502200 Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	67.761	73.700	75.000	75.800	76.600	77.400
Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen						
503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	177.818	182.100	189.400	191.300	193.200	195.100
Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen						
504100 Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	2.794	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen						
523111 Aufwendungen für Miete Gebäude	102	0	0	0	0	0
Deck.Ring : 14 Aufwendungen für Miete						
524190 Aufwendungen für sonst. Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude (MWSt-frei)	30	200	0	0	0	0
Deck.Ring : 15 Aufwendungen Bewirtschaftungskosten						
526122 Aufwendungen für Fortbildung und Umschulung	9.966	10.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Deck.Ring : 2 Aufwendungen für Ausbildung und						
527190 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5.364	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Deck.Ring : 30 Sonstige besondere Verwaltungs- und						
529100 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	1.000	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Deck.Ring : 30 Sonstige besondere Verwaltungs- und						
Erläuterung : JUGENDHILFEPLAN						
529110 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen (EDV-Kosten an Dritte)	10.575	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
Deck.Ring : 9 Aufwendungen EDV-Kosten an Dritte						
541170 Aufwendungen für Dienstreisen	3.465	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.9 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamtes
 Leistung 3.6.3.9.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamtes
 Teilleistung 3.6.3.9.1.0 **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamts**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
Deck.Ring : 3 Reisekostenaufwendungen						
542110 Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Aufwandsentschädigungen	2.754	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Deck.Ring : 4 Entschädigungsaufwendungen für						
543111 Aufwendungen für Büromaterial	2.666	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Deck.Ring : 5 Aufwendungen für Büromaterial						
543112 Aufwendungen für Bücher, Zeitschriften	2.894	10.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Deck.Ring : 6 Aufwendungen für Bücher, Zeitschriften						
543114 Aufwendungen für Telefon und Datenübertragung	1.266	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Deck.Ring : 8 Aufwendungen für Telefon und						
543126 Gerichts-,Anwalts-,Notar-,Gerichtsvollzieher- und ähnliche Kosten einschließlich Nebenkosten	721	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Deck.Ring : 22 Aufwendungen Gerichts-, Anwaltskosten						
549130 Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u. dgl.	1.650	1.700	1.800	1.800	1.800	1.800
Deck.Ring : 25 Aufwendungen Mitgliedsbeiträge						
Erläuterung :						
DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT E.V.						
Summe Erträge	69.405	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Summe Aufwendungen	1.427.420	1.543.800	1.641.700	1.657.500	1.673.400	1.689.500
Abgleich Produkt 3.6.3.9.1.0	1.358.015-	1.493.800-	1.591.700-	1.607.500-	1.623.400-	1.639.500-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.9 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamtes
 Leistung 3.6.3.9.2 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamtes
 Teilleistung 3.6.3.9.2.0 Verwaltung der Jugendhilfe -2- KJR_GESCHÄFTSSTELLE

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
501200 Tariflich Beschäftigte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	97.366	102.000	103.400	104.400	105.400	106.500
502200 Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	9.171	9.600	9.600	9.700	9.800	9.900
503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	23.610	24.700	25.000	25.300	25.600	25.900
523111 Aufwendungen für Miete Gebäude Deck.Ring : 14 Aufwendungen für Miete	4.159	4.200	4.200	4.200	4.200	4.200
524190 Aufwendungen für sonst. Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude (MwSt-frei) Deck.Ring : 15 Aufwendungen Bewirtschaftungskosten	2.305	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
526122 Aufwendungen für Fortbildung und Umschulung Deck.Ring : 2 Aufwendungen für Ausbildung und	372	100	0	0	0	0
527190 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen Deck.Ring : 30 Sonstige besondere Verwaltungs- und	5.928	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
531800 Zuweisungen für laufende Zwecke an übrige Bereiche Deck.Ring : 32 Aufwendungen für Zuweisungen und Erläuterung : KREISJUGENDRING RHÖN-GRABFELD	48.000	48.000	48.000	48.000	48.000	48.000
541170 Aufwendungen für Dienstreisen Deck.Ring : 3 Reisekostenaufwendungen	1.102	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
543111 Aufwendungen für Büromaterial Deck.Ring : 5 Aufwendungen für Büromaterial	1.737	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
543113 Aufwendungen für Porto und Versand Deck.Ring : 7 Aufwendungen für Porto	625	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
543114 Aufwendungen für Telefon und Datenübertragung Deck.Ring : 8 Aufwendungen für Telefon und	647	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
571510 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung Deck.Ring : 40	0	1.300	800	600	400	400
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0
Summe Aufwendungen	195.022	203.400	204.500	205.700	206.900	208.400
Abgleich Produkt 3.6.3.9.2.0	195.022-	203.400-	204.500-	205.700-	206.900-	208.400-

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.3.9 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamtes
 Leistung 3.6.3.9.2 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Jugendamtes
 Teilleistung 3.6.3.9.2.0 **Verwaltung der Jugendhilfe -2- KJR_GESCHÄFTSSTELLE**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Aktiva						
Vermögenszugänge						
082210 Büromöbel Deck.Ring : 110 Beschaffungen - Landratsamt/Allgemein	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
082221 EDV-Ausstattung (EDV-Server, PC-Anlagen einschl. Peripheriegeräte, Notebooks u. dgl.) Deck.Ring : 110 Beschaffungen - Landratsamt/Allgemein	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Summe Vermögenszugänge	0	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Summe Vermögensabgänge	0	0	0	0	0	0
Abgleich Produkt 3.6.3.9.2.0	0	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.6.1 Einrichtungen der Jugendarbeit
 Leistung 3.6.6.1.0 Einrichtungen der Jugendarbeit
 Teilleistung 3.6.6.1.0.0 Einrichtung der Jugendarbeit **ZELTPLÄTZE HILLENBERG U.A.**

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Erträge						
416000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	0	100	100	100	100	100
416800 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen von übrigen Bereichen	0	400	500	400	400	300
432100 Benutzungsgebühr und ähnliche Entgelte	2.742	7.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Aufwendungen						
501200 Tariflich Beschäftigte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	2.386	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
502200 Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	185	200	200	200	200	200
503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte Deck.Ring : 1 Personalaufwendungen	725	600	600	600	600	600
521110 Aufwendungen für Unterhaltung der eigenen Grundstücke und baulichen Anlagen Deck.Ring : 10 Aufwendungen Gebäudeunterhalt	15.750	30.000	10.000	10.000	10.000	10.000
522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Deck.Ring : 12 Aufwendungen Außenanlagen	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
524190 Aufwendungen für sonst. Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude (MwSt-frei) Deck.Ring : 15 Aufwendungen Bewirtschaftungskosten	5.140	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
527190 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen Deck.Ring : 30 Sonstige besondere Verwaltungs- und	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
543114 Aufwendungen für Telefon und Datenübertragung Deck.Ring : 8 Aufwendungen für Telefon und	305	200	200	200	200	200
544159 Beiträge für sonstige Versicherungen Deck.Ring : 20 Aufwendungen Steuern und	299	500	400	400	400	400
549100 Aufw. für nicht rückzahlbare Zuwendungen für Invest.oder für konsumtive Zwecke (verlorener Zuschuss) Deck.Ring : 32 Aufwendungen für Zuweisungen und	0	3.800	0	0	0	0
571223 Abschreibungen auf Grunstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude Deck.Ring : 40	0	7.100	13.300	13.300	13.300	13.300

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.6.1 Einrichtungen der Jugendarbeit
 Leistung 3.6.6.1.0 Einrichtungen der Jugendarbeit
 Teilleistung 3.6.6.1.0.0 Einrichtung der Jugendarbeit ZELTPLÄTZE HILLENBERG
 U.A.

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
Info :						
Bisherige Abschreibungen zuzügl. Sanierung Zeltplatzgebäude i. H. v. 250.000,- € (ND 40 Jahre) = 6.250,- €						
571410 Abschreibungen auf Maschinen Deck.Ring : 40	0	200	200	200	200	100
571500 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung Deck.Ring : 40	0	100	100	100	100	100
571510 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung Deck.Ring : 40	0	600	400	200	200	200
Summe Erträge	2.742	7.500	3.600	3.500	3.500	3.400
Summe Aufwendungen	24.790	52.200	34.300	34.100	34.100	34.000
Abgleich Produkt 3.6.6.1.0.0	22.048-	44.700-	30.700-	30.600-	30.600-	30.600-
Aktiva						
Vermögenszugänge						
096100 Anlagen im Bau (Hochbau) Deck.Ring : 100 Grunderwerb Allgemein/Anlagen im Bau Erläuterung : GEBÄUDE ZELTPLATZ HILLENBERG	145	0	68.500	0	0	0
Summe Vermögenszugänge	145	0	68.500	0	0	0
Summe Vermögensabgänge	0	0	0	0	0	0
Abgleich Produkt 3.6.6.1.0.0	145	0	68.500	0	0	0

Produktkontenübersicht nach Produkten - 2021

Produkt 3.6.7.5 Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen
 Leistung 3.6.7.5.0 Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen
 Teilleistung 3.6.7.5.0.0 Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen

Konto	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1	2	3	4	5	6	7
Erträge und Aufwendungen						
Aufwendungen						
530100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	212.554	218.000	225.000	225.000	225.000	225.000
Deck.Ring : 32 Aufwendungen für Zuweisungen und						
<u>Erläuterung :</u>						
CARITASVERBAND FÜR DEN LANDKREIS RHÖN-GRABFELD E.V.						
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0
Summe Aufwendungen	212.554	218.000	225.000	225.000	225.000	225.000
Abgleich Produkt 3.6.7.5.0.0	212.554-	218.000-	225.000-	225.000-	225.000-	225.000-

Teilergebnishaushalt 2021

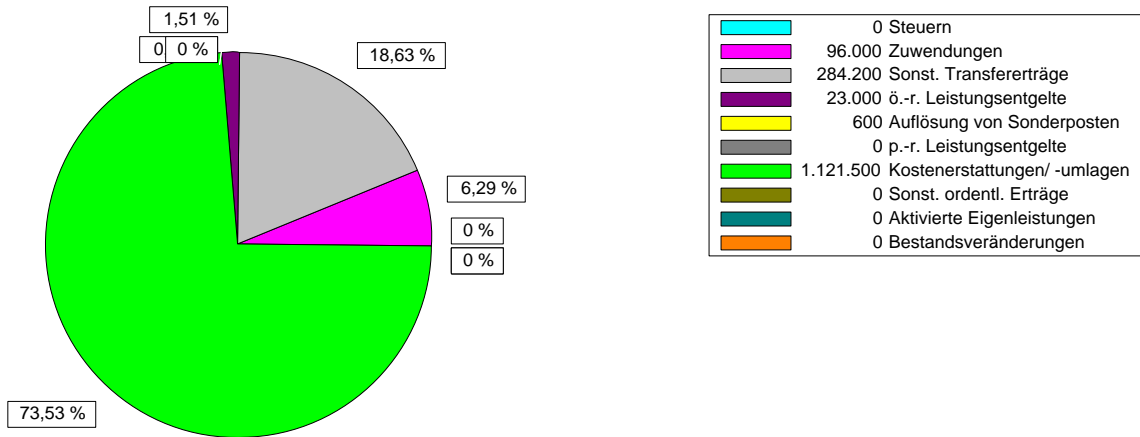
Produktgebiet 3 Soziales und Jugend
 Produktbereich 3.6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	97.926	99.000	96.000	96.000	96.000	96.000
3 + Sonstige Transfererträge	336.353	270.200	284.200	284.200	284.200	284.200
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.497	27.000	23.000	23.000	23.000	23.000
5 + Auflösung von Sonderposten	0	500	600	500	500	400
6 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.806	0	0	0	0	0
7 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.252.734	1.164.500	1.121.500	1.121.500	1.121.500	1.121.500
8 + Sonstige ordentliche Erträge	0	1.000	0	0	0	0
9 + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10 +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
S1 = Ordentliche Erträge (=Zeilen 1 bis 10)	1.731.316	1.562.200	1.525.300	1.525.200	1.525.200	1.525.100
11 - Personalaufwendungen	1.674.558	1.814.800	1.851.300	1.869.800	1.888.400	1.907.300
12 - Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100.015	128.500	94.200	94.200	94.200	94.200
14 - Planmäßige Abschreibungen	0	9.300	14.800	14.400	14.200	14.100
15 - Transferaufwendungen	5.271.793	5.635.300	5.119.100	5.119.100	5.119.100	5.119.100
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	415.070	365.700	326.000	326.000	326.000	326.000
S2 = Ordentliche Aufwendungen (=Zeilen 11 bis 16)	7.461.436	7.953.600	7.405.400	7.423.500	7.441.900	7.460.700
S3 = Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1 und S2)	5.730.120-	6.391.400-	5.880.100-	5.898.300-	5.916.700-	5.935.600-
17 + Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
S4 = Finanzergebnis (= Saldo Zeilen 17 und 18)	0	0	0	0	0	0
S5 = Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)	5.730.120-	6.391.400-	5.880.100-	5.898.300-	5.916.700-	5.935.600-
19 + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
20 - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
S6 = Außerordentliches Ergebnis (=Saldo Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0
S7 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Saldo S5 und S6)	5.730.120-	6.391.400-	5.880.100-	5.898.300-	5.916.700-	5.935.600-
21 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
22 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
S8 = Ergebnis des Teilhaushaltes (= Saldo S7, Zeilen 21 und 22)	5.730.120-	6.391.400-	5.880.100-	5.898.300-	5.916.700-	5.935.600-

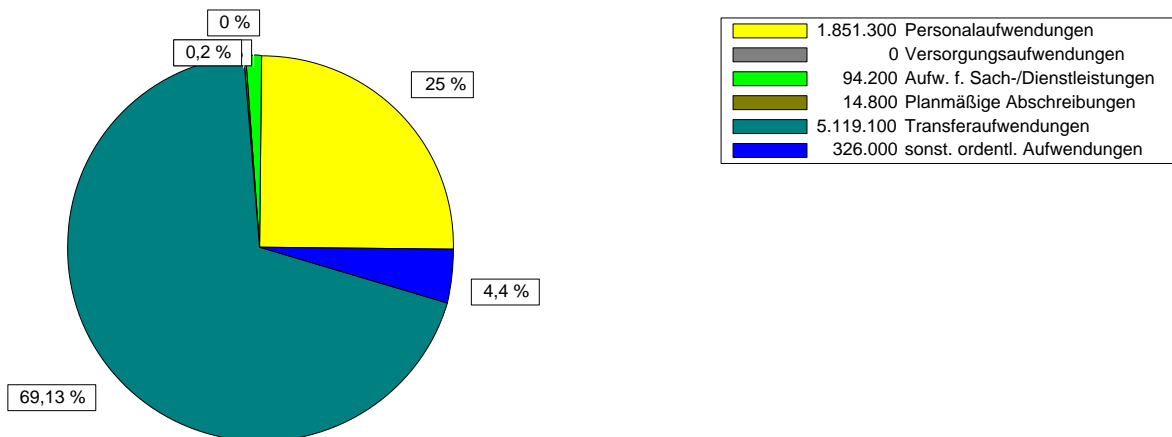
Teilergebnishaushalt 2021

Produktgebiet 3 Soziales und Jugend
 Produktbereich 3.6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

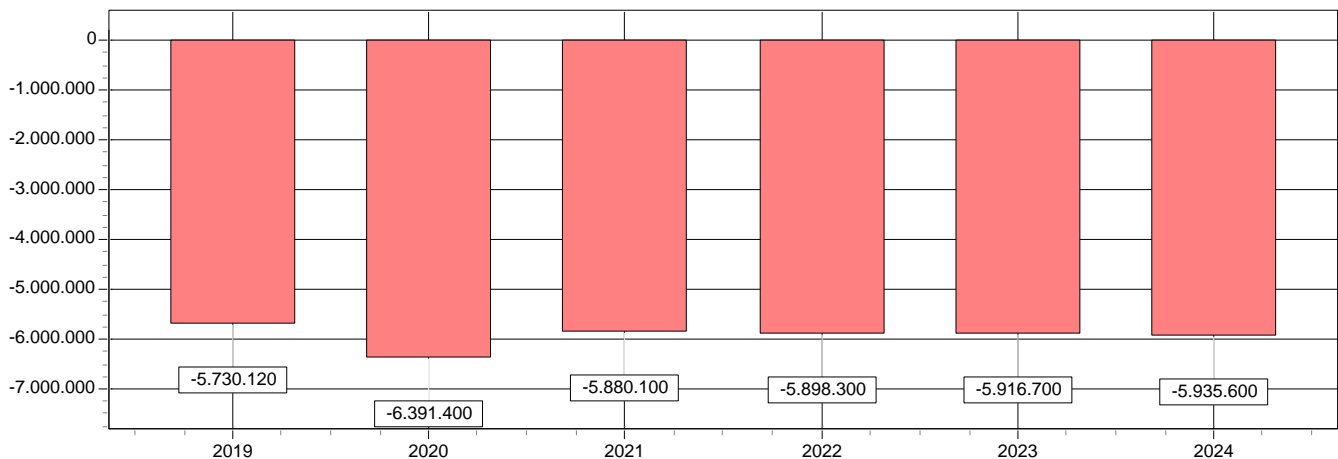
Ertragsarten in Prozent



Aufwandsarten in Prozent



Entwicklung des Ergebnisses





Richtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld, Amt für Jugend und Familie, für die Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Stand: 01.01.2021

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rhön-Grabfeld hat in seiner Sitzung vom 19.11.2019 nachfolgende Richtlinie für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII beschlossen. Die bisherige Richtlinie verliert Ihre Gültigkeit. Die Richtlinie entspricht weitgehend den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für junge Menschen, für die

- Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII in Form der Vollzeitpflege, Wochenpflege, Sonderpflege oder Bereitschaftspflege,
- Hilfe für junge Volljährige nach den §§ 41, 33 SGB VIII in Form der Vollzeitpflege oder Wochenpflege,
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durch geeignete Pflegepersonen
- Hilfe für junge Volljährige nach den §§ 41, 35a SGB VIII durch geeignete Pflegepersonen oder
- Hilfe bei der Betreuung und Versorgung in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII in Form der Bereitschaftspflege

gewährt wird. Bei Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII werden entsprechende Leistungen gewährt.

Soweit die Pflegefamilie außerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) die Regelungen zu den einmaligen Beihilfen und Zuschüssen des dortigen Jugendhilfeträgers anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1. Beurteilung im Rahmen des Hilfeplanes

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.

2.2. Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen

Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung von § 1612a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – und ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege umfassen gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen der Pflegeeltern für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

2.2.1. Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie.

Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

Mit der Unterhaltsreform wurde der bisher bekannte Regelbetrag mit Wirkung zum 01. Januar 2008 abgeschafft und durch den Mindestunterhalt ersetzt (§ 1612a BGB). Die neue Vorschrift regelt den Mindestunterhalt als denjenigen Barbetrag, auf den das minderjährige Kind grundsätzlich Anspruch hat und den der Unterhaltspflichtige grundsätzlich zu leisten verpflichtet ist. Anknüpfungspunkt ist nicht mehr die RegelbetragsVO, sondern das Steuerrecht, nämlich die Höhe des einkommenssteuerrechtlichen sächlichen Existenzminimums des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nun nach dem doppelten Kinderfreibetrag.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612b Abs. 1 BGB, wobei das Kindergeld ab 01.01.2021 mit einem Betrag in Höhe von 219,00 € für das erste Kind berücksichtigt wird.

2.2.2. Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Bei der Höhe des Erziehungsbeitrages werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mit berücksichtigt. Der Erziehungsbeitrag wurde auf 350,00 € pro Monat festgesetzt. Diese Erhöhung des Erziehungsbeitrags ist als Anerkennungsleistung der Vollzeitpflege gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe.

2.2.3 Erhöhter Erziehungsaufwand

Grundsatz Erhöhtes Pflegegeld:

Ein erhöhtes Pflegegeld kann gezahlt werden, wenn eine Pflegeperson ein Pflegekind mit außergewöhnlich hohem erzieherischem Bedarf betreut, das Kind somit langfristig einer intensiven und deutlich über der Norm liegenden Hilfe benötigt. Dabei müssen die Auffälligkeiten/Störungen wesentlich das Maß der Störungen übersteigen, welches für die Hilfgewährung in sonstiger Vollzeitpflege angewandt wird. Den besonderen Aufwand bilden alle Tätigkeiten der Pflegeeltern, die erforderlich sind, um das Betreuungs- und Erziehungsziel der Selbständigkeit und gesellschaftlichen Integration des Pflegekindes unter den erschwerten Bedingungen der Behinderungen bzw. des Entwicklungsrisikos zu erreichen.

Eine Pflegeperson, die ein Pflegekind mit außergewöhnlich hohem erzieherischem Bedarf betreut, muss den besonderen Erfordernissen des Pflegekindes entsprechend persönlich und pädagogisch geeignet sein. Die Eignung der Pflegeperson wird durch den fallzuständigen Pflegekinderfachdienst festgestellt.

Die Entscheidung über die Gewährung ist von den jeweiligen Entscheidungsträgern im Rahmen der Einleitung der Hilfe (bei neuen Pflegeverhältnissen) bzw. auf **Antrag der Pflegepersonen** (bei bestehenden Pflegeverhältnissen) zu treffen.

Der erhöhte Erziehungsaufwand wird befristet gewährt, wobei sich **die Frist am Zeitrahmen der Hilfeplanfortschreibung** orientiert. Vor Ablauf der Frist ist bei fortwährendem Bedarf ein **erneuter schriftlicher Antrag durch die Pflegepersonen mit einer nachvollziehbaren Begründung zu stellen**. Wenn im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung durch das Fallteam des Amtes für Jugend und Familie festgestellt wird, dass der außergewöhnlich hohe erzieherische Bedarf weiterhin gegeben ist, wird die Erhöhung erneut befristet bis zur nächsten Hilfeplanfortschreibung gewährt.

Vorliegende sonderpädagogische/psychologische/medizinische Befunde über das Pflegekind können bei der Feststellung des erhöhten erzieherischen Bedarfs einfließen. Hierzu sind dem Pflegekinderfachdienst entsprechende Arztberichte vorzulegen.

Da die erzieherische Zusatzleistung der Pflegeperson für die Erziehung und Förderung bei den Beeinträchtigungen des Pflegekindes zeitlich schwer eingrenzbar ist, wird deshalb der besondere Aufwand mit einem pauschalen Betrag vergütet. Der erhöhte Erziehungsaufwand kann den $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder 1-fachen Satz der Kosten der Erziehung (siehe Ziffer 2.2.2) betragen. Die Feststellung wird im Fallteam (bestehend aus der Jugendamtsleitung, der wirtschaftlichen Jugendhilfe, den ASD-Fachkräften sowie Pflegekinderfachdienst des Amtes für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld) getroffen.

Bei einer Ganztagesentlastung durch Betreuungs- und Förderangebote (z.B. HPT, Nachmittagsangebote an Schulen) wird der Pauschalbetrag um die Hälfte vermindert. Dies gilt auch für Wochenend- und Ferienzeiten.

Definition und Ermittlung der erhöhten Kosten der Pflege und Erziehung

1) Besondere Zusatzleistungen der Pflegeperson zur Förderung der Beziehung zur Herkunftsfamilie:

→ Die Umgangskontakte des Pflegekindes mit seiner Herkunftsfamilie erfordern zu dessen Wohl die Anwesenheit der Pflegeperson während des Kontaktes. Dies setzt voraus, dass der Umgang häufig (Ein- oder Zweiwochenrhythmus) für die Dauer von bis zu zwei Stunden erforderlich ist.

2) Besondere Zusatzleistungen der Pflegeperson für Pflege:

- ✓ das Pflegekind kotet und nässt nach Vollendung des 5. Lebensjahres noch täglich oder mehrmals wöchentlich ein und/oder muss gewickelt werden
- ✓ aufgrund eines besonderen, krankheitsbedingten Ernährungsbedarfes ist die Zubereitung spezieller Nahrung notwendig
- ✓ das Pflegekind benötigt aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen besondere aktive Unterstützung eines Pflegeelternteils

Hinweis: Der konkrete pflegerische Mehraufwand ist durch Abzug des Bedarfs an Pflege für altersentsprechende Kinder (Pflegegeld nach SGB XI) zu ermitteln. Bei einem nachgewiesenen pflegerischen Mehraufwand ab 90 Minuten täglich bestehen Ansprüche an die Pflegeversicherung nach Pflegestufe 1 (§ 15 Abs. 2 SGB XI). Die Leistungen der Pflegeversicherung **sind entsprechend § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen**. Beim Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderung des Pflegekindes ist die Eingliederungshilfe (Beantragung beim Bezirk Unterfranken) vorrangig vor Jugendhilfeleistungen.

3) Zusatzleistungen der Pflegeperson für Erziehung und Förderung in Teilbereichen bzw. bei mehrfacher Beeinträchtigung:

- ✓ das Pflegekind ist aufgrund seiner Einschränkungen auf therapeutische Hilfen angewiesen (mehr als einen Therapietermin pro Woche über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und/oder mehr als fünf Arzttermine im Monat über einen Zeitraum von drei Monaten)
- ✓ es besteht aufgrund von Konzentrationsschwächen und mangelnden kognitiven Leistungen ein ständiger überdurchschnittlicher Unterstützungsbedarf bei der Erledigung der Schulaufgaben. Die tägliche unmittelbare Anwesenheit und Unterstützung der Pflegeperson bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand ist erforderlich
- ✓ aufgrund psychischer Beeinträchtigungen wie Bindungsstörungen, traumatische Störungen, Angst- und Schlafstörungen etc., ist eine über das altersentsprechende Grundbedürfnis des Kindes hinausgehende intensive Betreuung (körperliche Nähe, Beruhigen, regelmäßiges nächtliches Aufstehen etc.) täglich oder mehrmals wöchentlich erforderlich
- ✓ aufgrund fetaler oder frühkindlicher Schädigungen besteht eine Mehrfachbeeinträchtigung mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz des Pflegekindes, welche **nach Vollendung des 3. Lebensjahres** den Aufwand für Pflege und Erziehung deutlich erhöht. Durch die damit einhergehenden Verhaltensprobleme (mangelnde Impulskontrolle, mangelnde Gefahren einschätzung, hyperaktives Verhalten, vermindertes Schmerzempfinden, Anstrengungsverweigerung, Unselbständigkeit, Lernschwäche, Koordinationsschwierigkeiten, kognitive Störungen, etc.) ist eine permanente Beaufsichtigung des Pflegekindes und eine durchgängige und klare

Strukturierung des Alltags erforderlich, um die Förderung des Kindes zu unterstützen und selbst- und fremdgefährdendes Verhalten zu vermeiden. Dies gilt ebenso für diagnostizierte autistische Syndrome, sowie für endogene Psychosen (z.B. Schizophrenie, manisch depressive Erkrankungen). Die Leistung der Pflegeperson ist aufgrund der grundsätzlich notwendigen, dauerhaft erhöhten Aufmerksamkeit und Präsenz zeitlich nicht exakt einzugrenzen,

Hinweis: Bei Pflegekindern, die aufgrund ihrer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz eine permanente Beaufsichtigung bedürfen, bestehen im Einzelfall ergänzende Ansprüche auf Betreuungsleistungen aus der Pflegeversicherung (Stufe 0 gemäß §45b SGB XI). Die Leistungen der Pflegeversicherung **sind entsprechend § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen**. Bei Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderung des Pflegekindes ist die Eingliederungshilfe (Antragstellung beim Bezirk Unterfranken) vorrangig vor Jugendhilfeleistungen.

4) Besondere Belastungen bei Aufnahme von Geschwistern:

- Zum Ausgleich der besonderen Belastungen bei der gleichzeitigen Aufnahme von Geschwisterkindern und damit einer Trennung der Geschwister zu vermeiden, kann zeitlich befristet für die Dauer von **maximal 6 Monaten** ein erhöhtes Pflegegeld gezahlt werden.
- Die Entscheidung über die Gewährung eines erhöhten Erziehungsaufwandes bei Aufnahme von Geschwisterkindern wird von den jeweiligen Entscheidungsträgern im Rahmen der Einleitung der Hilfe (bei neuen Pflegeverhältnissen ab 01.01.2016) beantragt.
- Die Feststellung wird im Fallteam (bestehend aus der Jugendamtsleitung, der wirtschaftlichen Jugendhilfe, den ASD-Fachkräften sowie Pflegekinderfachdienst des Amtes für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld) getroffen.

Beantragung des erhöhten Pflegegeldes

Der Mehrbedarf an Kosten für Pflege und Erziehung wird vom Pflegekinderfachdienst in Form einer Stellungnahme bzw. im Hilfeplan aufgrund eines **schriftlichen Antrages der Pflegepersonen** ermittelt, sobald der Mehrbedarf für **mindestens 6 Monate zu erwarten oder bereits eingetreten** ist.

Die Feststellung wird im Fallteam (bestehend aus der Jugendamtsleitung, der wirtschaftlichen Jugendhilfe, den ASD-Fachkräften sowie Pflegekinderfachdienst des Amtes für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld) getroffen.

Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Antragstellung.

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich maximal bis zu einem Jahr, je nach voraussichtlicher Dauer des Mehrbedarfes und wird beim jährlichen Bewilligungszeitraum im Rahmen einer Fortschreibung des Hilfeplanes an dessen Zeitverlauf gekoppelt.

Ein Bewilligungsschreiben an die Pflegefamilie, der die Dauer und Höhe der Zusatzleistung benennt, erfolgt von der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die personensorgeberechtigte Elternteile bzw. der Ergänzungspfleger/Vormund erhalten einen Abdruck des Bescheides.

Besteht der erhöhte Bedarf über den Bewilligungszeitraum hinaus, erfolgt eine erneute Überprüfung durch den Pflegekinderfachdienst im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung.

Voraussetzungen bei Neufällen:

- Feststellung durch ASD/PKD im Rahmen des Ersthilfeplanes
- Genehmigung durch Fallteam
- Gewährung ab Hilfebeginn in Höhe des ¼, ½ oder 1-fachen Satz des Erziehungsbetrages.

Voraussetzungen bei bestehenden Fällen:

- Schriftliche Antragstellung mit Angabe einer nachvollziehbaren Begründung, weshalb der erhöhte Erziehungsaufwand notwendig ist, durch die Pflegepersonen
- Feststellung der Notwendigkeit durch PKD
- Genehmigung durch Fallteam
- Gewährung frühestens ab Eingang Antrag bis zum nächsten Hilfeplangespräch in Höhe des ¼, ½ oder 1-fachen Satzes des Erziehungsbeitrages.

2.3. Höhe der Pflegegeldpauschale

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale	abzgl. ½ Kindergeldanteil (109,50 €)	abzgl. ¼ Kindergeldanteil (54,75 €)
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	283,50 € x 2 = 567,00 €	350,00 €	917,00 €	807,50 €	862,25 €
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	341,50 € x 2 = 683,00 €	350,00 €	1.033,00 €	923,50 €	978,25 €
Ab 13. Lebensjahr	418,50 € x 2 = 837,00 €	350,00 €	1.187,00 €	1.077,50 €	1.132,25 €

Auf die Pflegepauschale ist das Kindergeld gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII anzurechnen. Soweit es für die Berechnung der laufenden Leistung notwendig ist, sind die Pflegepersonen gemäß § 97a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld Auskunft über ihren Familienlastenausgleich und ihre Kindergeldleistungen zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Überzahlungen wegen verspäteter Mitteilung werden von den Pflegepersonen zurückgefordert.

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, wird die neue Pflegepauschale ab dem 1. dieses Monats gewährt.

Beginn/Beendigung des Pflegeverhältnisses während des Monats

Bei Beginn eines Pflegeverhältnisses während eines Monats wird der Monatsbeitrag anteilig für jeden Kalendertag berechnet. Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses vor dem 15. des Monats wird das hälftige Pflegegeld belassen. Die andere

Hälfte wird von den Pflegepersonen zurückgefordert. Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses nach dem 15. des Monats wird das volle Pflegegeld den Pflegepersonen belassen.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale angemessen gekürzt.

Sofern ein Pflegekind ergänzend eine heilpädagogische Tagesstätte oder Nachmittagsbetreuung besucht und die Kosten für eine Mittagsverpflegung im Entgelt enthalten sind, ist die Pflegepauschale um die monatliche häusliche Ersparnis in Höhe von 26,00 € zu kürzen.

Kürzung des Pflegegeldes bei längerer Abwesenheit des Pflegekindes:

Wenn sich ein Pflegekind längere Zeit außerhalb der Pflegefamilie aufhält (z.B. im Zusammenhang mit einem längeren Krankenhausaufenthalt), werden die ersten 30 Kalendertage voll belassen, d.h. es findet keine Kürzung der Pflegepauschale statt. Das Pflegegeld über den darüber hinaus gehenden Zeitraum, also ab dem 31. Tag, wird jedoch zurückgefordert. Sofern für die Pflegepersonen tatsächliche Aufwendungen anfallen (z.B. Fahrtkosten zur Klinik), werden diese übernommen. Hierzu sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird (BMF, IV C 3 – S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

2.4. Unfallversicherung

Für Pflegepersonen besteht in der Vollzeitpflege grundsätzlich keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Lediglich Bereitschaftspflegefamilie und Pflegepersonen mit mehr als 6 Pflegekindern unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht.

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber für beide Pflegeelternteile gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegefamilie belegen, dann leistet das Jugendamt, welches zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem anderen Jugendamt erstattet, müssen die Pflegepersonen dies dem Amt für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld anzeigen.

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer freiwilligen privaten Unfallversicherung erfolgt entsprechend der Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung; der angemessene Beitrag liegt derzeit bei 155,40 € jährlich je Pflegeperson.

2.5. Alterssicherung

Pflegeeltern bekommen unabhängig davon, ob die Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI (Kindererziehungszeiten) anerkannt werden, die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig erstattet.

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für eine Pflegeperson werden hälftig, maximal bis zu einer Höhe von 42,60 € monatlich pro Pflegekind erstattet. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt.

Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird und für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht oder die Pflegeperson die Regelaltersgrenze nach § 35 SGB VI (derzeit mit Vollendung des 67. Lebensjahres) erreicht hat. Wenn andere Jugendämter belegen, müssen die Pflegepersonen dies gegenüber dem Amt für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld anzeigen.

Wird eine Altersversicherung gekündigt oder wird aufgrund des abgeschlossenen Altersversicherungsvertrages bereits Rente bezogen, ist dies durch die Pflegepersonen unaufgefordert dem Amt für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld anzuzeigen.

Durch das Amt für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld wird im regelmäßigen Rhythmus die Aktualität der Altersversicherungsverträge angefordert.

2.6. Haftpflichtversicherung

Für Schäden die durch Pflegekinder im Haushalt der Pflegepersonen verursacht wurden, besteht beim Landkreis Rhön-Grabfeld eine allgemeine Haftpflichtversicherung. Diese ist jedoch nachrangig, d.h. zuerst muss der Schaden an die Haftpflichtversicherung der Personensorgeberechtigten Person gemeldet werden. Wenn diese Versicherung die Schadensübernahme ablehnt, kann dieser an die Haftpflichtversicherung des Landkreises gemeldet werden.

Voraussetzungen:

- Antrag der Pflegepersonen mit Angabe des Schadens
- Foto(s) des verursachten Schadens
- Ablehnungsschreiben der Haftpflichtversicherung der personensorgeberechtigten Person

Regulierung von Schäden gegenüber Dritten:

Unter den gleichen o.g. Voraussetzungen, zusätzlich wird noch ein Ablehnungsschreiben der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern benötigt.

2.7. Pflege durch Verwandte

An die Eignung von Verwandten (z.B. Großeltern) werden dieselben strengen Anforderungen gestellt. Wenn die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung vorliegen, findet bei Verwandtenpflege in gerader Linie (Großeltern) eine gesonderte Prüfung der Unterhaltspflicht statt. Hierzu sind die Großeltern gemäß § 97a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld, Auskunft über ihr Einkommen und Vermögen zu geben, da sie dem Kind nach § 1601 BGB zum Unterhalt verpflichtet sind.

2.8. Nebenleistungen sowie einmalige Beihilfen und Zuschüsse:

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Ziffer 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf als Einzelleistung nach Maßgabe des Hilfeplans bewilligt.

Allgemeines:

Anträge sind **durch die Pflegepersonen schriftlich** unter Vorlage der entsprechenden Belege zu stellen mit Ausnahme der Weihnachtsbeihilfe. Hierzu kann das Antragsformblatt des Amtes für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld verwendet werden. Alternativ ist die Stellung des Antrages auch formlos möglich. Die vollständige Angabe der Adresse, der Antragungswunsch sowie eine eigenhändige Unterschrift sind hierbei jedoch notwendig.

Die **Gewährung der Nebenleistungen** (für Computer, Anschaffung Erstausrüstung, Fortbildung Pflegepersonen, Führerschein, Kieferorthopädische Behandlung, Pädagogische Angebote, Anschaffung Musikinstrument, Therapeutisches Reiten) kann **frühestens ab Eingang des Antrages** beim Amt für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld erfolgen.

Davon ausgenommen sind lediglich Zuschüsse für Besondere Anlässe, Brillengestelle, Kauf eines Fahrrads, Ferienmaßnahmen, Urlaub, Schullandheim und Klassenfahrten, Schwimmkurs.

Das Amt für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld behält sich im Falle einer Überzahlung grundsätzlich die Rückforderung der zu viel gezahlten Beträge vor.

Anträge auf Gewährung von Nebenleistungen, die auch nachträglich gewährt werden können (Besondere Anlässe, Brillengestelle, Kauf eines Fahrrads, Ferienmaßnahmen, Urlaub, Schullandheim und Klassefahrten, Schwimmkurs) sind **innerhalb eines Jahres** ab Anlass (z.B. Beginn des Urlaubs, Tag des Kaufes etc.) zu stellen.

Der individuelle Bedarf wird durch den Pflegekinderdienst festgestellt.

Die Pflegepersonen sprechen die erforderlichen Anschaffungen/Kosten **vorab** mit der zuständigen Sozialpädagogin des Pflegekinderdienstes ab. Spätestens 6 Wochen nach Ausstellung der Kaufbelege oder Zahlungsbestätigungen ist die Kostenübernahme bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Amtes für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld zu beantragen. Zahlungsbelege sind dem Antrag beizufügen. Bei pauschaler Bezuschussung (Kommunion, Konfirmation, Taufe) genügt eine Bestätigung über den besonderen Anlass (durch Pfarramt).

Über die in dieser Richtlinie genannten Zusatzleistungen hinaus werden einmalige

Beihilfen und Zuschüsse nur nach entsprechender Einzelfallprüfung im Ausnahmefall gewährt.

2.8.1. Nebenleistungen:

Neben der unter 2.3 genannten Pflegepauschale werden den Pflegeeltern **auf Antrag** verschiedene Nebenleistungen gewährt.

Art	Neu: Höhe bis zu (PP=Pflegepauschale)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung	bis zu 1,0 PP
Kindergartenbeitrag	bis zum Kindergartenbeitrag im Umfang der im Landkreis üblichen Förderung
Weihnachtsbeihilfe	0,07 PP

2.8.2. Besondere Anlässe

Taufe, Kommunion, Konfirmation

Voraussetzungen:

- Antrag der Pflegeperson
- Bestätigung Pfarramt

Höhe:

Taufe:	150,00 €
Kommunion:	250,00 €
Konfirmation:	250,00 €

Werden 2 Feste zusammengefeiert (z.B. Taufe und Kommunion), wird lediglich der höhere Betrag übernommen.

Einschulung:

Voraussetzung:

- Antrag der Pflegeperson

Höhe: 100,00€

2.8.3. Brillengestell

Bei Kindern unter 18 Jahren werden die Gläser durch die Krankenkasse übernommen. Daher wird lediglich ein Zuschuss zum Brillengestell gezahlt.

Voraussetzungen:

- Antrag der Pflegeperson
- ärztliche Bescheinigung, dass eine (neue) Brille erforderlich ist

Höhe: Brillengestell: 36,00 €

2.8.4. Computer

Einmalige Anschaffung

Die Anschaffung eines PCs oder Laptops kann nur bei besonderem schulischem Bedarf bezuschusst werden, wenn die Nutzung von schuleigenen Rechnern nicht möglich ist (Bestätigung der Schule). Kosten für eine evtl. zusätzlich abgeschlossene Garantie werden nicht übernommen. Ebenso werden keine Reparaturkosten übernommen.

Voraussetzungen

- Übernahme frühestens ab Besuch der 7. Klasse
- Antrag der Pflegeperson
- Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit

Höhe:

hälftiger Kaufpreis, höchstens jedoch 200,00 €

2.8.5. Erstausrüstung

Von den leiblichen Eltern wurden bei der Herausnahme des Kindes keine adäquate Bekleidung bzw. Kinderwagen/Kindersitz mitgegeben. Dies wird durch den Pflegekinderdienst überprüft und ggf. eingefordert.

Kosten für eine mögliche Lieferung und Montage der Möbel werden nicht übernommen.

Voraussetzungen:

- Antrag der Pflegeperson
- Stellungnahme des Pflegekinderdienstes
- Vorlage der Belege innerhalb von 6 Wochen nach Feststellung durch den Pflegekinderdienst

Höhe:

Bekleidung: siehe 2.8.1

Möbiliar: siehe 2.8.1

Kindersitz: hälftiger Kaufpreis, höchstens jedoch 80,00 €

Kinderwagen: hälftiger Kaufpreis, höchstens jedoch 150,00€

Säuglings-Erstausrüstung 150,00 €

Weitere altersbedingte Anschaffung von Möbeln bei

-Wechsel von Babyzimmer zu Kinderzimmer 500,00 €

-Wechsel von Kinderzimmer zu Jugendzimmer 500,00 €

2.8.6. Fahrrad

Einmalige Anschaffung

Voraussetzung:

- Antrag der Pflegeperson
- Vorlage Kaufbeleg

Höhe: hälftiger Kaufpreis, höchstens jedoch 103,00 €.

2.8.7. Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nur im Rahmen des § 40 SGB VIII (s. auch Krankenhilfe) übernommen, wenn es sich um eine **chronische Erkrankung** handelt.

Definition chronische Erkrankung:

Eine chronische Erkrankung liegt dann vor, wenn ein hochfrequente Behandlung über einen längeren Zeitraum erforderlich ist. Diese Behandlung oder der zu dieser Behandlung führende Krankheitsverlauf beeinträchtigt den Patienten in einer Weise, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist. Dies trifft in der Regel zu auf Fahrten zur Dialyse oder zur Strahlen- bzw. Chemotherapie bei Krebspatienten.

Eine chronische Erkrankung liegt auch dann vor, wenn eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung gegeben ist. Dies trifft auf die Pflegekinder zu, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (Blindheit) oder „H“ (Hilfslosigkeit) haben oder die die Anerkennung der Pflegestufe 2 oder 3 nachweisen können.

Übernommen werden Fahrten zur **diagnostischen Abklärungen** in Spezialkliniken (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sozialpädiatrisches Zentrum).

Definition diagnostische Abklärung:

Eine Diagnose ist die Feststellung bzw. die Bestimmung einer körperlichen oder psychischen Krankheit **durch den Arzt** mit dem Ziel der **Benennung des Krankheitsbildes**. Die Diagnose entsteht durch die zusammenfassende Beurteilung einzelner Befunde oder typischer Gruppen von Symptomen. Die Befunde werden durch eine Anamnese durch eine körperliche Untersuchung oder durch chemische oder apparative Untersuchungen erhoben.

Bei der **Benennung des Bedarfs für einen Kindergarten oder eine Schule** liegt **keine Diagnose im Sinne der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII** vor.

Voraussetzung:

- Antrag der Pflegeperson
- ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer chronischen Erkrankung nach den o.g. Vorgaben
- Übernahme der günstigen Fahrtkosten (evtl. auch ÖPNV)

Höhe:

0,20 € pro gefahrenen Kilometer (als Berechnungsgrundlage wird google-maps herangezogen)

Nicht übernommen werden Fahrten zu allgemeinen Hausärzten, Kieferorthopäden, reguläre Termine beim Kinder- und Jugendpsychologen, Besuche im Krankenhaus. Diese Fahrtkosten sind im Unterhaltsbetrag enthalten (siehe Ziffer 2.2.1).

2.8.8. Ferienmaßnahmen, Urlaub, Schullandheim, Klassenfahrten

Voraussetzungen:

- Antrag der Pflegeperson
- Vorlage der Belege

Höhe:

Pro Tag: 10,00 €
maximal 21 Tage im Jahr.

2.8.9. Fortbildung Pflegepersonen

Fortbildungsangebote werden durch den Pflegekinderdienst an die Pflegeeltern herausgegeben. Sollte durch die Pflegeperson selbst eine Fortbildung ausgesucht worden sein, die durch das Amt für Jugend und Familie gezahlt werden soll, ist **vorher** der Pflegekinderdienst zu informieren. Der Pflegekinderdienst spricht dies mit der Jugendamtsleitung ab.

Voraussetzungen:

- Antrag der Pflegeperson
- Vorlage der Fortbildungsunterlagen
- höchstens eine Fortbildung/Jahr pro Pflegeperson

Höhe:

Zuschuss zur Fortbildung: 50,00 € pro Pflegeperson

2.8.10. Führerschein

Die Durchführung einer bestimmten Ausbildung ist für die Gewährung des Zuschusses zum Führerschein keine zwingende Voraussetzung mehr.

Ein Zuschuss zum Führerschein wird ab 01.01.2020 gewährt, wenn es nachweisbare, wahrnehmbare Bemühungen des Pflegekindes gibt, sich zu einem eigenverantwortlichen jungen Menschen zu verselbständigen. Dazu gehören u. A. ein eigenes Interesse an guten schulischen Leistungen (Noten), die Bereitschaft eine Ausbildung zu finden (Bewerbungsschreiben), Mitwirkungsbereitschaft für ein gutes Gelingen des Pflegeverhältnisses etc. Die Voraussetzungen ergeben sich aus der Gesamtbetrachtung der Hilfeplangespräche der vorangegangenen Jahre und vorrangig natürlich auch aus dem zum Zeitpunkt des Führerscheins aktuellen Hilfeplangespräches.

Voraussetzungen:

- Antrag des Pflegekindes bzw. der Personensorgeberechtigten, wenn dieses noch nicht volljährig ist
- Hilfeplan
- ggf. werden weitere Unterlagen angefordert (z.B. Notenspiegel, Kopien der Bewerbungsschreiben etc.)

Höhe:

1.200,00 €

2.8.11. Kindergarten- bzw. Hortbeitrag

Hortbeiträge werden nicht übernommen!

Kindergartenbeiträge werden ab dem 1. Geburtstag des Pflegekindes für die Dauer von täglich 4 Stunden übernommen.

Ab dem 3. Geburtstag des Pflegekindes bis zur Einschulung werden die Kindergartenbeiträge täglich für 7 – 8 Stunden übernommen.

Essensgeld wird nicht übernommen, da die Unterhaltskosten des Pflegekindes im Pflegegeld enthalten sind.

Voraussetzungen

- Antrag, mit Hinweis, dass es sich um ein Pflegekind handelt
- Bestätigung über Buchungszeiten im Kindergarten

2.8.12. Kieferorthopädische Behandlung

Es wird der zu zahlende Eigenanteil (bis zu 20 %) übernommen. Die Übernahme erfolgt darlehensweise, da die Krankenkasse nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung auch den Eigenanteil erstattet. Hierzu stellt das Amt für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld einen entsprechenden Erstattungsantrag an die jeweilige Krankenkasse. Sollte diese die Erstattung verweigern (z.B. wegen Abbruch der Behandlung, mangelnde Mitarbeit des Pflegekindes, erfolglose Behandlung), so prüft das Amt für Jugend und Familie, ob der Eigenanteil zurückgefordert wird.

2.8.13. Pädagogische Angebote (Musikunterricht, VHS-Kurs, Vereinsmitgliedschaft, Tanzschulen)

Gewährung frühestens ab Eingang des Antrages beim Amt für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld.

Anmeldegebühren werden nicht erstattet.

Die Gewährung kann längstens für 3 Jahre erfolgen.

Eine Mitgliedschaft im Fitnessstudio zählt nicht zu den pädagogischen Angeboten und werden deshalb nicht bezuschusst.

Voraussetzungen:

- Antrag der Pflegeperson
- Anmeldung
- Vorlage der Rechnung (bitte in Vorleistung gehen und dies ggf. durch Kontoauszug nachweisen)

Höhe:

Musikunterricht

maximale Erstattung der Beiträge nach der Gebührenordnung der Musikschule des Landkreises Rhön-Grabfeld für den Gruppenunterricht.

Vereinsmitgliedschaften, VHS-Kurs, Tanzschulen:

Erstattung 15 € pro Monat

2.8.14. Musikinstrument

Voraussetzung:

- Antrag der Pflegeperson
- Vorlage des Kaufbelegs

Höhe: hälftiger Anschaffungspreis, höchstens jedoch 300,00 €.

2.8.15. Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht wird nur für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch gewährt. Der Notendurchschnitt des Schulhalbjahres muss bei schlechter als 4,0 liegen. Die Gewährung erfolgt für das aktuelle Schulhalbjahr. Sollte darüber hinaus, ein weiterer Bedarf am Nachhilfeunterricht vorliegen, ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Gewährung Nachhilfeunterricht kann jeweils frühestens mit Eingang des Antrages beim Amt für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld erfolgen.

Voraussetzung:

- Antrag der Pflegeperson
- Vorlage des letzten Schulzeugnisses
- Notenspiegel für das aktuelle Schulhalbjahr
- Bestätigung der Schule, über die Notwendigkeit

Höhe: 20,00 €/Stunde

2.8.16. Reitunterricht

Für die Gewährung von Reitunterricht ist ein therapeutischer Bedarf notwendig (=Therapeutisches Reiten). Dieser wird durch den therapeutischen Arzt festgestellt. Der „normale“ Reitunterricht wird nicht bezuschusst. Ebenso werden die Kosten für die ärztliche Bestätigung nicht übernommen.

Voraussetzung:

- Antrag der Pflegeperson
- ärztliche Verordnung mit Angabe Zeitraum oder Anzahl der Reiteinheiten

Höhe: Übernahme in voller Höhe, maximal ½ Jahr.

2.8.17. Schwimmkurs

Der Schwimmkurs wird nur übernommen, wenn er dazu dient, das Schwimmen zu erlernen. Die Kosten werden nur einmalig übernommen.

Nicht übernommen werden Kosten für Babyschwimmen, Wasserwacht, etc.

Voraussetzung:

- Antrag der Pflegeperson
- Vorlage der Rechnung

Höhe:

einmalige Übernahme in voller Höhe

2.8.18. Verselbständigung

Bei erfolgreichem Abschluss des Pflegeverhältnisses wird ein Zuschuss zur Verselbständigung gewährt. Dieser kann für angeschaffte Gegenstände für die Wohnung oder für die Zahlung einer Kautions genutzt werden.

Der Zuschuss wird auch dann gewährt, wenn das Pflegekind nach Beendigung des Pflegeverhältnisses im Haus der Pflegeeltern eine eigene Wohnung bezieht.

Wird das Pflegeverhältnis jedoch abgebrochen oder vorzeitig beendet, wird kein Zuschuss zur Verselbständigung gewährt. Für die Anschaffung von Unterhaltungsmedien (Fernseher, Stereoanlage, Computer etc.) wird der Zuschuss ebenfalls nicht gewährt.

Voraussetzung:

- Antrag des Pflegekindes
- Vorlage der Belege für die Gegenstände der Wohnung oder
- Mietvertrag und Nachweis über die Höhe der Kautions.

Höhe: siehe 2.8.1

2.8.19. Weihnachtsbeihilfe

Die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe erfolgt automatisch mit der Auszahlung des Pflegegeldes für den Monat Dezember eines jeden Jahres. Ein Antrag hierfür ist nicht erforderlich.

Höhe: siehe 2.8.1

2.9. Krankenhilfe

Im Rahmen der Jugendhilfe ist gemäß § 40 SGB VIII auch Krankenhilfe zu gewähren. Die Leistungen der Jugendhilfe entsprechen den Leistungen der Sozialhilfe gemäß §§ 47 bis 52 SGB XII und damit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Grundsätzlich sind diese Leistungen durch die Familienversicherung der Pflegepersonen bzw. der Herkunftsfamilie oder die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen der Ausbildung abgedeckt. Im Ausnahmefall können Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen oder Krankenhilfeleistungen im Einzelfall gewährt werden, wenn eine gesetzliche Versicherung nicht möglich ist.

Von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht anerkannte Verfahren oder Arzneimittel (z.B. Heilpraktiker, Homöopathie etc.) werden nicht übernommen. Bitte setzen Sie sich deshalb bei Unsicherheiten bezüglich der Kostenübernahme für Krankenhilfe durch das Amt für Jugend und Familie Rhön-Grabfeld **vor Beginn** der medizinischen Maßnahme bzw. Beschaffung von Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln etc. in Verbindung!

Grundsätzlich richtet sich die Kostenübernahme durch das Jugendamt in jedem Einzelfall nach dem Leistungskatalog der jeweiligen Krankenkasse des Kindes.

Es werden keine Leistungen für Krankenhilfe übernommen, die bereits von der gesetzlichen Krankenversicherung abgelehnt wurden, weil sie z.B. über das medizinisch notwendige Maß hinausgehen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 12 Abs. 1 SGB V).

Für Leistungen, die durch die Krankenkasse abgelehnt wurden und beim Amt für Jugend und Familie beantragt werden, ist das entsprechende Ablehnungsschreiben der Krankenkasse vorzulegen.

Des Weiteren werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen übernommen.

Zuzahlungen:

Die Kosten für vom Arzt verschriebene Medikamente (Zuzahlungen) können u.U. nur übernommen werden, wenn

- die Kopie des ärztlichen Rezepts über dieses Medikament und
- die Quittung der Apotheke vorgelegt werden.

Rezeptfrei gekaufte Medikamente (z.B. Grippemittel, Kopfschmerztabletten, etc.) sind aus dem Unterhaltsbedarf des Pflegegeldes zu bestreiten. Eine Kostenübernahme durch das Amt für Jugend und Familie erfolgt hierfür nicht.

Eigenbeteiligung:

Betraff die Praxisgebühr, die mittlerweile wieder entfallen ist.

Fahrtkosten zum Arzt:

siehe Ziffer 2.8.7

3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 3 Tagen 70 v.H.
- Wochenpflege mit 4 Tagen 77,5 v.H.,
- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Ziffer 2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 werden voll gewährt.

4. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege liegt vor bei Inobhutnahmen oder ungeplanten Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen innerhalb von zwei Tagen. Sie erfordert eine ständige Erreichbarkeit und eine hohe Flexibilität der Familien.

Bereitschaftspflegefamilien erhalten in den ersten 60 Tagen (2 Monate) der Aufnahme eines neuen Pflegekindes eine monatliche Pauschale von 2.250,- €, bei weniger als 60 Tagen erfolgt eine anteilige Berechnung mit 1/30 für jeden Kalendertag. Für diesen Zeitraum werden keine weiteren Leistungen und Nebenleistungen gezahlt.

Ab dem 61. Tag werden reguläres Pflegegeld (s. Ziffer 2.3) sowie weitere Leistungen und Nebenleistungen auf Antrag gezahlt.

5. Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege liegt vor bei vorübergehender Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen wegen eines bestimmten Anlasses für einen begrenzten Zeitraum bis zu einem Jahr. In der Regel sind es Verwandte oder Bekannte des Kindes, die ein solches Pflegeverhältnis eingehen, z. B. wegen eines Klinikaufenthaltes oder Alleinerziehenden.

Die Pflegeeltern erhalten bei **Kurzzeitpflege die Pflegepauschale nach den Empfehlungen** des Bay. Landkreistages.

Auf Antrag werden zusätzlich für
Möbel bei Erstaufnahme 0,5 der Pflegepauschale und für
Bekleidung 0,25 der Pflegepauschale
gezahlt.

Weitere Hinweise:

Steuern

Einkommenssteuerliche Behandlung der Pflegegeldleistungen

Im Rahmen der Vollzeitpflege ausbezahltes Pflegegeld für die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung, sowie anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, sind sogenannte steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr.11 EStG.

Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, so wird von einer steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit ausgegangen, unabhängig der Höhe des erhaltenen Pflegegeldes.

Berücksichtigung des Pflegekindes auf der Lohnsteuerkarte

Pflegekinder, die sich in Vollzeitpflege auf Dauer im Haushalt der Pflegeeltern befinden, sind Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Sie sind aus diesem Grund mit dem Kinderfreibetragsfaktor „Eins“ auf der Steuerkarte der Pflegeeltern einzutragen. Dieser Eintrag erfolgt nicht automatisch, sondern muss jährlich neu, unabhängig vom Alter des Pflegekindes, bei dem zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Für die steuerliche Zuordnung eines Kindes ist der melderechtliche Tatbestand maßgebend.

Das Einwohnermeldeamt stellt die Bestätigung über die Haushaltszugehörigkeit aus.

Voraussetzungen für die Eintragung sind:

- das Bestehen eines familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Bandes
- Die Pflegeeltern erbringen durch ihre Erziehungs- und Pflegeleistung einen nicht unwesentlichen Teil des Unterhalts

Versicherungen für das Pflegekind

Krankenversicherung des Pflegekindes

Pflegekinder können in der Regel im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse der Pflegeeltern mitversichert werden. In Ausnahmefällen können sie weiter bei den Herkunftseltern krankenversichert bleiben oder durch das Jugendamt in Ausnahmefällen bei einer Krankenkasse versichert werden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 10 Abs. 4 SGB V Gleichstellung Pflegekinder - leibliche Kinder

§ 40 SGB VIII Krankenhilfe

§§ 47,48 SGB XII Krankenhilfe

§ 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I Pflegekinderbegriff

Unfallversicherung für Pflegekinder

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder, d.h. gegen Unfälle während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Schulen, sowie auf dem Hin- und Rückweg von solchen Einrichtungen sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Zum Schutz gegen private Unfälle kann sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung von Pflegekindern empfehlen.

Versicherungen für Pflegepersonen

Rentenversicherung

siehe Ziffer 2.5

Rente: Kindererziehungszeiten gem. § 56 SGB VI

Pflegepersonen, die ein Pflegekind, das nach dem 01.01.1992 geboren wurde, in den ersten 36 Kalendermonaten nach der Geburt erziehen, haben einen Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung sind:

- das Kind wird voll in den eigenen Haushalt aufgenommen und dort erzogen
- das Pflegeverhältnis ist auf längere Dauer angelegt

Kindererziehungszeiten können die Rente steigern und sind grundsätzlich auf die Wartezeit (=Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch) anrechenbar. Pflegepersonen sind dabei den Eltern gleichgestellt.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung gem. § 57 SGB VI

Als Berücksichtigungszeit zählt die Zeit von der Geburt bis zum 10. Geburtstag des Kindes. Bei zeitgleicher Erziehung mehrerer Kinder unter 10 Jahren endet die Berücksichtigungszeit 10 Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes.

Die Berücksichtigungszeiten begründen allein weder einen Rentenanspruch, noch erhöhen sie direkt die Rente. Im Zusammenwirken mit sonstigen Regelungen können sie sich aber positiv bemerkbar machen.

Weitere Informationen erteilen kostenlos die Auskunfts- und Beratungsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Unterfranken, sowie das für den Wohnort zuständige Versicherungsamt.

Bitte beachten Sie:

Um später beim Rentenversicherungsträger die Betreuungszeiten des Pflegekindes nachweisen zu können, heben Sie bitte die Schreiben des Jugendamtes bzw. den Abdruck des Jugendhilfebescheides zu Beginn und zu Ende der Hilfe auf.

Unfallversicherung für Pflegepersonen

siehe Ziffer 2.4

Heranziehung zu den Kosten

Wird Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gewährt, müssen Kinder und Jugendliche und deren Eltern grundsätzlich ihren Beitrag zur Deckung der Kosten der Jugendhilfe leisten. Dabei ist der Leistungsempfänger vorrangig heranzuziehen.

Auf das Pflegegeld sind alle Einkünfte des Pflegekindes anzurechnen, die ihm aufgrund eines eigenen Anspruchs (z. B. Einkünfte aus Waisen- oder Halbwaisenrente, Ausbildungsbeihilfe, BAföG, Ausbildungsgeld, Unterhaltsansprüche, Zinsen, etc.) zustehen.

Bezieht ein junger Mensch, der in einer Pflegefamilie lebt, z. B. Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, so hat er einen Kostenbeitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe zu entrichten. Der Kostenbeitrag wird durch die Verminderung der Pflegepauschale geleistet.

Rechtliche Grundlagen:

§ 91 - 94 SGB VIII Heranziehung zu den Kosten/Kostenerstattung
Kostenbeitrag/Umfang des Kostenbeitrages

Elternzeit § 15 bis 22 BEEG

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie ein Kind im Rahmen der Jugendhilfe als Pflegekind aufnehmen und dieses selbst betreuen und erziehen. Die maximale dreijährige Elternzeit wird bei nicht leiblichen Kindern nur durch die Vollendung des 8. Lebensjahres begrenzt. Die Elternzeit kann innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Elternschaft (das wäre bei Pflege der Beginn des Pflegeverhältnisses) beim Arbeitgeber schriftlich angekündigt werden. Während der Elternzeit bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei erhalten. Elternzeit kann auch in Form von Elternteilzeit genommen werden.

Elterngeld

Für Kinder, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) in Pflegefamilien leben, kann kein Elterngeld bezogen werden.

Freistellung von der Arbeit zur Betreuung kranker Pflegekinder für Pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung

Gesetzlich krankenversicherte, berufstätige Pflegeeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren, wenn kein anderes Haushaltsmitglied das Kind betreuen kann. Erforderlich ist ein ärztliches Attest für den Arbeitgeber und im Anspruchsfall auch für die Krankenkasse, welches die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege des Kindes bestätigt.

Verheiratete: - Jeder Elternteil erhält pro Kalenderjahr und Kind maximal 10 Tage
- bei mehreren Kindern maximal 25 Tage je Elternteil

Alleinerziehende: - pro Kalenderjahr und Kind maximal 20 Tage
- bei mehreren Kindern maximal 50 Tage

Voraussetzung für die Freistellung ist der Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Krankengeldanspruch ist nur dann gegeben, wenn kein Anspruch auf *bezahlte* Freistellung durch den Arbeitgeber besteht. Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Rechtliche Grundlagen: § 45 SGB V

Anmeldung des Pflegekindes am Wohnort der Pflegefamilie

Pflegekinder müssen innerhalb einer Woche nach der Aufnahme durch die Pflegefamilie bei der zuständigen Meldebehörde, in der Regel bei dem Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes der Pflegeeltern, angemeldet werden.

Die Unterschrift zur Anmeldung auf dem Anmeldeformular erteilen die Personen-sorgeberechtigten oder der Personensorgeberechtigte. Die Abmeldung beim Meldeamt des vorherigen Wohnsitzes wird automatisch von der Meldebehörde vorgenommen, welche die Anmeldung ausführt.

Rechtliche Grundlagen: Art. 13 - 18 Meldegesetz

Urlaub mit den Pflegekindern im Ausland:

Bei Fahrten mit den Pflegekindern ins europäische Ausland müssen die sorgeberechtigten Elternteile bzw. der Ergänzungspfleger/Vormund lediglich informiert werden. Findet die

Fahrt aber in das nichteuropäische Ausland statt, wird zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der sorgeberechtigten Elternteile bzw. des Ergänzungspflegers/Vormund benötigt.

Hilfen für junge Volljährige im Anschluss an die Vollzeitpflege

Die Hilfe, die ein volljähriges, bisheriges „Pflegekind“ in Anspruch nehmen kann, ist im § 41 Abs. 1 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung) geregelt:

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situationen des jungen Menschen notwendig ist.“

Durch das Hilfeplanverfahren ist sichergestellt, dass durch das Jugendamt/ASD ein Bedarf an weiterer Hilfe des dann jungen Volljährigen im Anschluss an die Vollzeitpflege geprüft und festgestellt wird. Beantragen kann diese Hilfe nur der junge Volljährige bzw. der Jugendliche kurz vor der Volljährigkeit.

Rechtliche Grundlagen:

§ 7 SGB VIII Begriffsbestimmungen

§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung